

08.01.2007

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

A Problem

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, durch eine 1:1 Umsetzung des Europarechts und des Bundesrechts die Wettbewerbsfähigkeit Nordrhein-Westfalens zu verbessern. Regelungen, die über diese Vorgaben hinausgehen, sollen abgeschafft werden mit dem Ziel, die Hemmnisse für die Entwicklung des Standorts Nordrhein-Westfalen zu beseitigen. Das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen soll in diesem Sinne an die Rechtsvorgaben angepasst werden. Darüber hinaus sollen die europa- und bundesrechtlichen Regelungen über die Strategische Umweltprüfung in der Landschaftsplanung umgesetzt werden. Dabei sollen Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen auch zukünftig den ihnen zukommenden hohen Stellenwert haben.

Das Landschaftsgesetz enthält zahlreiche Vorschriften, die über das geltende Bundesrecht hinausgehen. Dies hat für die Entwicklungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden, die Wirtschaft und die Land- und Forstwirtschaft nachteilige Folgen. Das gilt z.B. für den gesetzlichen Biotopschutz: Das „Mehr“ an landesrechtlichen Regelungen gegenüber bundesrechtlichen Vorgaben hemmt die städtebauliche Entwicklung in vielen Städten und Gemeinden und belastet die Land- und Forstwirtschaft bei ihrer ordnungsgemäßen Flächenbewirtschaftung. Für die Wirtschaft folgen hieraus zusätzliche Erschwernisse in Genehmigungsverfahren.

Auch die über das Bundesrahmenrecht hinausgehenden Klagerechte der nach § 12 LG anerkannten Naturschutzvereine wirken sich nachteilig auf den wirtschaftlichen Standortwettbewerb unter den Ländern aus.

Darüber hinaus führt eine Vielzahl der derzeitigen rechtlichen Bestimmungen des Landschaftsgesetzes sowohl bei der Eingriffsregelung als auch im Bereich der gesetzlichen Mitwirkungsrechte zu einem hohen Verwaltungsaufwand.

Datum des Originals: 08.01.2007/Ausgegeben: 15.01.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de.

Bei der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung haben sich in der Praxis vielfältige Probleme ergeben. Nachteilig wirkt sich vor allem der hierdurch verursachte hohe Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen aus. Deshalb müssen neue Ansätze gefunden werden, diese Flächeninanspruchnahme zu reduzieren. Die Eingriffsregelung ist deshalb flexibler auszugestalten und weiter zu entwickeln. Im Bereich der gesetzlichen Mitwirkungsrechte sind die bestehenden Beteiligungs- und Verfahrensregelungen zu entbürokratisieren.

Das im Juni 2005 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) verlangt die Einführung der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung. Nach diesem Bundesgesetz haben die Länder unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2006, die entsprechenden Vorschriften zu erlassen.

B Lösung

Das Landschaftsgesetz wird im Sinne einer Deregulierung und Entbürokratisierung und der Anpassung an die zwingenden Bundes- und europarechtlichen Vorgaben novelliert.

Schwerpunkte sind dabei insbesondere:

- Die Änderung der Vorschrift über den Biotopverbund von einer verpflichtenden Regelung in eine Soll-Bestimmung (§ 2b).
- Die Erweiterung der „Natur auf Zeit-Vorschrift“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 3).
- Die Aufnahme der Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen in die Negativ-Liste der Eingriffsregelung - der Bau solcher Leitungen gilt damit nicht mehr als Eingriff (§ 4 Abs. 3 Nr. 4).
- Die Freistellung von Unterhaltungsmaßnahmen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht, von der Eingriffsregelung (§ 4 Abs. 3 Nr. 5).
- Die Weiterentwicklung der Eingriffsregelung zur Begrenzung insbesondere der Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, z. B. durch Vorrang von ökologischen Verbesserungen vorhandener Strukturen vor der Inanspruchnahme neuer Flächen für die Kompensation und durch Anerkennung von dauerhaften Maßnahmen auf wechselnden Flächen als Kompensationsmaßnahmen (§ 4a Abs. 3 und 4).
- Die Streichung der Drei-Jahres-Frist beim Ersatzgeld und der Weiterleitungspflicht an die höheren Landschaftsbehörden (§ 5 Abs. 1).
- Die Abschaffung der Beiräte bei der obersten und bei den höheren Landschaftsbehörde(n) (§ 11 Abs. 1).
- Die grundsätzliche Anpassung von Vereinsmitwirkung und Vereinsklage an die Mitwirkungs- und Klagerechte im BNatSchG (§§ 12 Abs. 3 und 12b).
- Die Abschaffung des stadtoökologischen Fachbeitrages für den baulichen Innenbereich (Streichung des § 15a Abs. 3).

- Die Einführung einer Strategischen Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung (§ 17).
- Die Vereinfachung der Landschaftsplanung durch Wegfall der Genehmigungspflicht und Einführung eines Anzeigeverfahrens (§ 28).
- Die Einführung einer Experimentierklausel, die den Trägern der Landschaftsplanung ermöglicht, insbesondere neue Inhalte des Landschaftsplans und neue Formen der aktiven Mitwirkung am Planungsprozess zu erproben. Die so gewonnenen Erfahrungen sollen ggf. in einer späteren Rechtsanpassung generell landesweit umgesetzt werden (§ 32).
- Die Einführung einer eigenen Vorschrift zum Schutz von Alleeen (§ 47a).
- Die grundsätzliche Begrenzung der Auflistung der gesetzlich geschützten Biotop an die Vorgaben des BNatSchG (§ 62 Abs. 1).
- Die Streichung der Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine im Rahmen der Kartierung der gesetzlich geschützten Biotop (§ 62 Abs. 3).
- Die Einführung eines Vorrangs des zuerst entstandenen Rechts auf Bebauung vor dem gesetzlichen Biotopschutz (§ 62 Abs. 5).
- Die Streichung des Genehmigungserfordernisses für Schalenwildgehege (§ 67 Abs. 1).

C Alternativen

Keine.

Keine Alternative ist es insbesondere auch, Änderungen des maßgeblichen Bundesrechts infolge der Föderalismusreform abzuwarten. Mit der geplanten Neuordnung des gesamten Umweltrechts in einem Umweltgesetzbuch und der Novellierung des BNatSchG ist erst in mehreren Jahren zu rechnen.

D Kosten

Durch die vorgesehenen Vereinfachungen und Deregulierungen werden Einsparungen erwartet. So werden die Abschaffung der Beiräte bei der obersten und bei den höheren Landschaftsbehörde(n) sowie die Reduzierung der Vereinsmitwirkungs- und Vereinsklagerechte zu verringertem Verwaltungsaufwand führen. Eine weitere Kostensenkung bewirkt der Wegfall des stadttökologischen Fachbeitrages für den baulichen Innenbereich. Der Kartierungsaufwand für die gesetzlich geschützten Biotop wird vermindert, da durch die Anpassung an den Rahmen des BNatSchG die Anzahl dieser Biotop reduziert wird. Der Wegfall des Unterrichtsrechts und der Gelegenheit zur Stellungnahme der anerkannten Naturschutzvereine im Rahmen der o.a. Kartierung wird zu weniger Verwaltungsaufwand führen. Dies gilt auch für die Streichung der Genehmigungspflicht für die Tiergehege, in denen Schalenwild gehalten wird.

Zu nicht nennenswerten Mehrkosten wird die zwingend vorgeschriebene Einführung der Strategischen Umweltprüfung bei den Trägern der Landschaftsplanung (Kreise und kreisfreie Städte) führen, da diese Prüfung im Rahmen der bestehenden Vorschriften über die Landschaftsplanung durchgeführt werden wird und hierdurch gewährleistet ist, dass für die Strategische Umweltprüfung keine weitergehenden Ermittlungen oder Beteiligungen erforderlich werden.

Die insgesamt zu erwartenden Kosteneinsparungen lassen sich nicht beziffern.

E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine.

F Mittelstandsverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen einer Mittelstandsverträglichkeitsprüfung ist zu überprüfen, ob Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten sind und ob diese Auswirkungen zu erheblich unterschiedlichen Belastungen in Bezug auf die Unternehmensgröße führen.

Dies ist nicht der Fall. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zum Bürokratieabbau ist mit einer Verminderung des Verwaltungsaufwandes für mittelständische Unternehmen in Genehmigungsverfahren zu rechnen.

G Gender Mainstreaming

Der Gesetzentwurf selbst löst keine geschlechterspezifischen Maßnahmen aus, er ist insofern geschlechtsneutral.

H Befristung

Für das Landschaftsgesetz (hier Art. I), das Landesforstgesetz (hier Art. II), das Landesfischereigesetz (hier Art. III), das Landesjagdgesetz (hier Art. IV), das Abgrabungsgesetz (hier Art. V) und für die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (hier Art. VI) und die Verordnung über den Nationalpark Eifel (hier Art. VII) sind durch die Befristungsgesetze Berichtspflichten festgesetzt worden. Diese sollen - mit Ausnahme der für das Landschaftsgesetz geltenden Berichtspflicht – fort gelten.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

Artikel I

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 35), wird wie folgt geändert:

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG)

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

a) Bei § 12b werden die Wörter „Klagerecht von Verbänden“ durch die Wörter „Rechtsbehelfe von Vereinen“ ersetzt.

§ 12b Klagerecht von Verbänden

b) Bei § 14 werden die Wörter „Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

§ 14 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen

c) Bei § 15a werden nach dem Wort „Landschaftsplanung“ die Wörter „sowie stadtökologischer Fachbeitrag“ gestrichen.

§ 15a Inhalt des Landschaftsprogramms, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung sowie stadtökologischer Fachbeitrag

d) Bei § 17 wird das Wort „Entfallen“ durch die Wörter „Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung“ ersetzt.

§ 17 Entfallen

e) Bei § 28 werden die Wörter „Genehmigung des Landschaftsplans“ durch die Wörter „Anzeige des Landschaftsplans“ ersetzt.

§ 28 Genehmigung des Landschaftsplans

- | | | | |
|----|--|------|---|
| f) | Bei § 31 wird das Wort „Genehmigungsverfahren“ durch das Wort „Anzeigeverfahren“ ersetzt. | § 31 | Aufgaben im Genehmigungsverfahren |
| g) | Bei § 32 wird das Wort „Entfallen“ durch das Wort „Experimentierklausel“ ersetzt. | § 32 | Entfallen |
| h) | Bei § 34 werden nach dem Wort „Schutzausweisung“ das Komma und die Wörter „Bindungen für Brachflächen“ gestrichen. | § 34 | Wirkung der Schutzausweisung, Bindungen für Brachflächen |
| i) | Nach § 47 wird die Angabe „§ 47a“ und die Wörter „Schutz der Alleen“ eingefügt. | | |
| j) | Bei § 74 wird das Wort "Entfallen" durch das Wort "Landschaftspläne" ersetzt. | § 74 | Entfallen |
| k) | Bei § 76 werden die Wörter „Übergangsvorschrift für die Mitwirkung und das Klagerecht von Verbänden sowie für“ gestrichen. | § 76 | Übergangsvorschrift für die Mitwirkung und das Klagerecht von Verbänden sowie für Beiräte |
| l) | Bei § 86 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch die Wörter „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Berichtspflicht“ ersetzt. | § 86 | Inkrafttreten, Berichtspflicht |
2. § 2b wird wie folgt geändert:
- | | | | |
|----|--|-------------|----------------------|
| a) | In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „umfasst“ durch die Wörter „umfassen soll“ ersetzt. | § 2b | Biotopverbund |
|----|--|-------------|----------------------|
- (1) Im Land Nordrhein-Westfalen ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 10 % der Landesfläche umfasst, darzustellen und festzusetzen. Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Das Land Nordrhein-Westfalen stimmt sich hierzu mit den angrenzenden Ländern ab.
- (2) Ziel des Biotopverbunds ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bestandteile des Biotopverbunds sind:

1. Nationalparke,
2. gesetzlich geschützte Biotope,
3. Naturschutzgebiete,
4. Gebiete im Sinne des § 48a („Natura 2000“),
5. weitere geeignete Flächen und Elemente,

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 2 genannten Zieles geeignet sind.“

- c) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.

3. § 2c Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landwirtschaft trägt zur Strukturvielfalt in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft durch die Er-

(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind:

1. festgesetzte Nationalparke,
2. geschützte Biotope im Sinne des § 62,
3. Naturschutzgebiete,
4. Gebiete und Flächen im Sinne des § 48a („Natura 2000“),
5. weitere geeignete Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten, Naturparken und zeitlich begrenzt zur Verfügung stehenden Flächen und Elementen, sofern die dauerhafte Gewährleistung des Biotopverbunds nicht beeinträchtigt wird,

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 2 genannten Zieles geeignet sind.

(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind im Landschaftsplan nach § 16 durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Sie werden ergänzt gemäß § 15a Abs. 3 durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen.

§ 2c Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) Der Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bestimmt sich nach § 7 dieses Gesetzes.

(3) Die zur Vernetzung von Biotopen besonders geeigneten linearen und punktförmigen Landschaftsstrukturelemente sowie deren

haltung und Anlage für den Naturhaushalt bedeutsamer linearer und punktförmiger Landschaftselemente (Saumstrukturen, insbesondere Feldgehölze, Hecken, Raine und andere Trittsteinbiotope) bei. Eine ausreichende naturraumbezogene Ausstattung mit solchen Landschaftselementen soll angestrebt werden. Dazu dienen vorrangig langfristige vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme.“

erforderliche Mindestdichte werden naturräumlich nach den fachlichen Vorgaben des Landschaftsrahmenplans jeweils örtlich durch den Landschaftsplan im Rahmen der Darstellung des Biotopverbunds nach Maßgabe des § 18 festgelegt.

(4) Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden.
2. Vermeidbare Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen sind zu unterlassen.
3. Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind in ihrem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.
4. Die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden.
5. Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen.
6. Die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.
7. Eine schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu führen.

(5) Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinrei-

chender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten. Das Nähere regelt das Landesforstgesetz.

(6) Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nicht heimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken. Das Nähere regelt das Landesfischereigesetz.

4. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 4

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

(2) Als Eingriffe gelten insbesondere

1. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen,
2. Aufschüttungen ab 2 m Höhe oder Abgrabungen ab 2 m Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 m²,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Flugplätzen und Abfalldeponien,
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen, von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung,
5. das Verlegen ober- und unterirdischer Leitungen im Außenbereich,
6. der Ausbau von Gewässern,
7. die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes geschützten Flächen und

Objekte,

8. die Beseitigung von Hecken, Alleen, Baumreihen und Streuobstwiesen, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind, sowie von Tümpeln und Weihern mit einer Fläche von mehr als 100 m²,
9. die Umwandlung von Wald,
10. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes. Dies gilt auch für die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden und größer sind als 1 Hektar.

„(3) Nicht als Eingriffe gelten

1. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Diese Ziele und Grundsätze sind in der Regel berücksichtigt, wenn die in § 2c Abs. 4 bis 6 dieses Gesetzes genannten Anforderungen bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung eingehalten werden.
2. die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, soweit sie innerhalb von fünf Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen erfolgt.
3. die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Wiederaufnahme einer neuen Nutzung (Natur auf Zeit),

(3) Nicht als Eingriffe gelten

1. Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen,
2. Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes,
3. notwendige Unterhaltungs- sowie Ausbaumaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein,

- | | |
|---|--|
| <p>4. die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden,</p> | <p>4. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die den in § 2c Abs. 4 bis 6 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen,</p> |
| <p>5. Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen,</p> | <p>5. die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, soweit sie innerhalb von drei Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen erfolgt,</p> |
| <p>6. notwendige Unterhaltungs- sowie Ausbaumaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein,</p> | <p>6. die Beseitigung von nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes sich durch Sukzession oder Pflege ergebenden Zustandsveränderungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auf Flächen, die in der Vergangenheit baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Wiederaufnahme einer neuen Nutzung. Dazu ist der nach In-Kraft-Treten des Gesetzes oder bei der zukünftigen Aufgabe einer Nutzung aktuelle Zustand der Flächen gegenüber der zuständigen Landschaftsbehörde zu dokumentieren (Natur auf Zeit). Kompensationsmaßnahmen nach § 4a sind lediglich nach dem gemäß Satz 2 dokumentierten Zustand der Flächen durchzuführen.</p> |
| <p>7. Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen.</p> | |
| <p>5. § 4a wird wie folgt geändert:</p> | <p>§ 4a
Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen</p> <p>(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.</p> |

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der betroffenen naturräumlichen Region in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der betroffenen naturräumlichen Region in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 15 und 16 zu berücksichtigen. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen auch Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen. Kompensationsmaßnahmen sind, soweit dies zumutbar ist, auf Flächen im Eigentum des Verursachers durchzuführen. Bei lang andauernden Eingriffen hat der Verursacher auch vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern. Können die Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffs erhalten werden, sind sie auf die Kompensation anzurechnen.

b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 15 und 16 zu berücksichtigen. Hat ein Eingriff gleichzeitig positive Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz, sind diese bei der Bewertung des Eingriffs und der Bemessung der Kompensationsmaßnahmen an-

gemessen zu berücksichtigen. Durch Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsflächen und –maßnahmen ist die Inanspruchnahme von Flächen für diese Zwecke auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen in der Regel nicht größer als diejenige für den Eingriff sein.

(4) Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen auch Pflegemaßnahmen und Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen sowie Maßnahmen auf wechselnden Flächen, wenn deren Dauerhaftigkeit durch Vertrag des Verursachers mit einem geeigneten Maßnahmenträger gewährleistet ist.

(5) Bei lang andauernden Eingriffen hat der Verursacher auch vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern. Können die Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffs erhalten werden, sind sie auf die Kompensation anzurechnen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind solche vorrangig, die

a) keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirken oder nach § 5a Abs. 1 bereits durchgeführt und anerkannt sind,

(3) Bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind solche vorrangig, die

a) auf die Renaturierung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen gerichtet sind oder diese Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen sowie bei Neuversiegelungen eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum bewirken,

- | | |
|---|--|
| <p>b) auf eine ökologische Verbesserung bestehender landwirtschaftlicher Bodennutzungen und vorhandener landschaftlicher Strukturen gerichtet sind,</p> | <p>b) bei einer Beeinträchtigung von Waldfunktionen in waldreichen Gebieten eine Waldvermehrung in waldarmen Regionen oder ortsnah einen Umbau von Waldbeständen in einen naturnäheren Zustand vorsehen oder ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln,</p> |
| <p>c) auf die Renaturierung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen gerichtet sind oder diese Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen sowie bei Neuversiegelungen eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum bewirken,</p> | <p>c) zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik dienen.</p> |
| <p>d) bei einer Beeinträchtigung von Waldfunktionen in waldreichen Gebieten eine Waldvermehrung in waldarmen Regionen oder ortsnah einen Umbau von Waldbeständen in einen naturnäheren Zustand vorsehen oder ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln,</p> | |
| <p>e) zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik dienen.“</p> | |
| <p>d) Die Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 7 bis 10.</p> | <p>(4) Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur</p> |

zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(5) Soweit andere Rechtsvorschriften Maßnahmen im Sinne der Absätze 2 bis 4 vorsehen, bleiben sie mit der Maßgabe unberührt, dass weitergehende Verpflichtungen oder die Untersagung ausgesprochen werden können, wenn sie nach diesem Gesetz möglich sind.

(6) Die nach § 6 Abs. 1 und 4 zuständigen Behörden können von dem Verursacher eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen; für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Behörde die Form der Sicherheitsleistung bestimmt. Die Flächen, für die Kompensationsmaßnahmen festgesetzt worden sind, können im Grundbuch durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert werden. Die Flächen können auch durch Eintragung einer Baulast oder vertraglich gesichert werden, wenn dadurch eine der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vergleichbare Sicherung gewährleistet ist.

(7) Soweit nicht in dem Verwaltungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 die Enteignung zugelassen wird, finden zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen die §§ 7 Abs. 1, 40 und 41 entsprechende Anwendung. Voraussetzung hierfür ist, dass der Eigentümer oder sonstige Berechtigte des Grundstücks in dem Verfahren zur Festsetzung der Ersatzmaßnahmen gemäß § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen beteiligt worden sind.

6. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, so ist vom Verursacher ein Ersatz in Geld zu leisten. Das Ersatzgeld bemisst sich nach den Gesamt-

§ 5 Ersatzgeld

(1) Ist der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, so kann vom Verursacher ein Ersatzgeld verlangt werden. Das Ersatzgeld bemisst sich nach den Gesamtkosten der unterbliebenen Ersatzmaß-

kosten der unterbliebenen Ersatzmaßnahme. Bei erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds bemisst sich die Ersatzzahlung nach deren Umfang und Schwere. Ist die Fläche für die Kompensation größer als die für den Eingriff, kann der Verursacher im Rahmen der Gesamtkompensation für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil Ersatz in Geld leisten. Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu entrichten. Das Ersatzgeld soll spätestens fünf Jahre nach der Entrichtung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden. Das Ersatzgeld kann auch für die Aufstellung und Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden.“

nahme. Bei erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds bemisst sich die Ersatzzahlung nach deren Umfang und Schwere. Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu entrichten. Das Ersatzgeld ist spätestens drei Jahre nach der Entrichtung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Das Ersatzgeld kann auch für die Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden. Kann das Ersatzgeld nicht spätestens drei Jahre nach der Entrichtung an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden, ist es an die zuständige höhere Landschaftsbehörde weiter zu leiten, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel veranlasst.

(2) Soweit das Ersatzgeld für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder zur Aufforstung von Flächen zu verwenden ist, wird es der unteren Forstbehörde zur Verfügung gestellt. Die untere Forstbehörde führt die Maßnahmen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durch.

7. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beauftragten der Landschaftsbehörden sowie der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen dürfen Grundstücke betreten und technische Untersuchungen vornehmen, soweit dies nach den Vorschriften dieses Gesetzes geboten und eine vorherige Unterrichtung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer zeitnah in geeigneter Form erfolgt ist.“

**§ 10
Untersuchungsrecht**

(1) Die Beauftragten der Landschaftsbehörden sowie der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen dürfen Grundstücke betreten und technische Untersuchungen vornehmen, soweit dies nach den Vorschriften dieses Gesetzes geboten und eine vorherige Unterrichtung erfolgt ist.

(2) Für entstehende Schäden ist Ersatz zu leisten.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:

„Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft

**§ 11
Beiräte**

(1) Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft werden bei

werden bei den unteren Landschaftsbehörden Beiräte gebildet.“

den unteren und höheren Landschaftsbehörden sowie bei der obersten Landschaftsbehörde Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

(2) Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde zu hören, bei der sie eingerichtet sind. Die Beteiligung des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde richtet sich im übrigen nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich; § 48 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung sowie § 33 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Kreisordnung finden entsprechende Anwendung. Für die Beschlussfähigkeit der Beiräte gelten § 49 der Gemeindeordnung sowie § 34 der Kreisordnung entsprechend.

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- acht Vertretern/innen der nach § 12 anerkannten Vereine, davon mindestens je zwei Vertretern/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU) und der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU) und einem/einer Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e.V. (SDW),
- zwei Vertretern/innen des regional zuständigen Landwirtschafts-

(4) Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- acht Vertretern/innen der nach § 12 anerkannten Vereine, davon mindestens je zwei Vertretern/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU) und der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU),
- zwei Vertretern/innen des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- einem/einer Vertreter/in des Waldbauernverbandes,
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer

- verbandes,
- einem/einer Vertreter/in des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ,
 - einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,
 - einem/einer Vertreter/in der nach § 52 Landesjagdgesetz anerkannten Landesvereinigung der Jäger,
 - einem/einer Vertreter/in des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
 - einem/einer Vertreter/in des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. und
 - einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V..

(5) Die Mitglieder des Beirats werden aufgrund der Vorschläge der in Absatz 4 aufgeführten Vereinigungen von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewählt. In die Beiräte sollen nur Personen bestellt oder gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat nicht angehören. Soweit die nach Absatz 4 vorschlagsberechtigten Vereinigungen von ihrem Vorschlagsrecht in einer von der Landschaftsbehörde gesetzten angemessenen Frist keinen Gebrauch machen, können Beiratsmitglieder auch ohne Vorschlag von der zuständigen Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder treten an

- Obst- und Gemüsebauer e.V.,
- einem/einer Vertreter/in des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- einem/einer Vertreter/in des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- einem/einer Vertreter/in des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. und
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

auf Vorschlag der Verbände. In die Beiräte sollen nur Personen gewählt oder berufen werden, die ihre Wohnung im Bezirk der betreffenden Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde nicht angehören.

(5) Die Mitglieder des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde werden von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewählt. Die Mitglieder der übrigen Beiräte werden von der Behörde berufen, bei der sie eingerichtet sind. Soweit die nach Absatz 4 Satz 1 vorschlagsberechtigten Verbände von ihrem Vorschlagsrecht in einer von der jeweiligen Landschaftsbehörde gesetzten angemessenen Frist keinen Gebrauch machen, können Beiratsmitglieder auch ohne Vorschlag nach Absatz 4 Satz 1 von der zuständigen Vertretungskörperschaft gewählt oder von der zuständigen Behörde berufen werden. Diese Mitglieder treten an die Stelle der Vertreter, für die nach Absatz 4 Satz 1 keine Vorschläge gemacht worden sind.

die Stelle der Vertreter, für die keine Vorschläge gemacht worden sind.“

(6) Die Mitgliedschaft in den Beiräten ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Sie wird erworben mit dem Eingang der Annahmeerklärung bei der Behörde, bei der der Beirat eingerichtet ist; § 36 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

(7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende unterhält die Verbindung zur unteren Landschaftsbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit. Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende anstelle des Beirats beteiligt werden.

(8) Das für den Naturschutz zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung das Nähere über die Beiräte, insbesondere über die Vorschlagsberechtigung, die Amtsdauer ihrer Mitglieder und die Grundzüge ihrer Geschäftsordnung.

9. § 11a erhält folgenden Wortlaut:

"§ 11a
Biologische Stationen

Biologische Stationen als eingetragene Vereine führen mit Zustimmung der Landschaftsbehörden auch Aufgaben der Betreuung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch. Die §§ 3a Abs. 1, 7 Abs. 4, 34 Abs. 5 und 36 Abs. 2 bleiben unberührt.“

10. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

**§ 11a
Biologische Stationen**

(1) Biologische Stationen sind regionale Kooperationsstellen des Naturschutzes, die sich insbesondere der Betreuung von Schutzgebieten, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen widmen.

(2) Die oberste Landschaftsbehörde erkennt Vereine als Trägervereine auf Basis eines Fachkonzeptes an, sofern diese die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

**§ 12
Anerkennung und Mitwirkung von Vereinen**

(1) Die Anerkennung eines rechtsfähigen Vereines wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
2. einen Tätigkeitsbereich hat, der sich auf das Gebiet des Landes erstreckt,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jeder Person ermöglicht, die die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Vereinen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, kann von der in Satz 1 genannten Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.

In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen.

(2) Die Anerkennung wird durch das für den Naturschutz zuständige Ministerium ausgesprochen. Die nach § 29 der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes von der obersten Landschaftsbehörde anerkannten Verbände gelten als nach dieser Vorschrift anerkannte Vereine.

„(3) Einem vom Land anerkannten Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zu-

(3) Einem vom Land anerkannten Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die bei der zuständigen Behörde vorhandenen Unterlagen, soweit diese für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlich sind, zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen, deren Durchführung die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wesentlich berührt,

- ständigen Behörden,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 15 und 16,
 3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften der obersten Landesbehörden, deren Erlass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich berührt,
 3. vor der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen
 - a) für Abgrabungen nach § 3 des Abgrabungsgesetzes, § 55 des Bundesberggesetzes und § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - b) nach den §§ 58, 99 Abs. 1 und 113 des Landeswassergesetzes, sofern das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist,
 - c) für die Errichtung oder Änderung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe nach § 19a in Verbindung mit § 34 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie nach § 18 des Landeswassergesetzes,

soweit im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,

 - d) nach den §§ 39 und 41 des Landesforstgesetzes in Fällen von mehr als drei Hektar,
 - e) nach § 31 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
 4. in Planfeststellungsverfahren, die von Landesbehörden durchgeführt werden, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,
 5. vor der Erteilung von Genehmigungen nach § 31 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 5. vor der Erteilung von Erlaubnissen nach § 25, von gehobenen Erlaubnissen nach § 25a oder von Bewilligungen nach § 26 des Landeswassergesetzes,
 - a) für das Entnehmen, Zu-Tage-Fördern und Ableiten von Grundwasser sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern eine Menge von 600.000 m³ pro Jahr überschritten wird,
 - b) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern die Entnahme oder die Einleitung 5 % des Durchflusses des Gewässers überschrei-

6. vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten,

7. in Planfeststellungsverfahren, die von Landesbehörden durchgeführt werden, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden.“

11. § 12b erhält folgende Fassung:

„§ 12b
Rechtsbehelfe von Vereinen

(1) Ein nach § 12 anerkannter Verein kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen

1. Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, sowie
2. Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Satz 1 gilt nicht, wenn ein dort genannter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

tet,

c) für das Einleiten und Einbringen von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, für die nach § 18c des Wasserhaushaltsgesetzes eine Genehmigung erforderlich ist,

6. vor Befreiungen und Ausnahmen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Schutzgebieten im Rahmen des § 48c Abs. 1, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern sowie von geschützten Biotopen nach § 62, soweit die Besorgnis besteht, dass hiervon eine Beeinträchtigung ausgehen kann,

7. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 15, 15a und 16,

8. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,

9. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in der freien Natur.

**§ 12b
Klagerecht von Verbänden**

(1) Ein nach § 12 anerkannter Verein kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, wenn er geltend macht, dass der Verwaltungsakt den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes, den auf Grund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften oder anderen Rechtsvorschriften einschließlich derjenigen der Europäischen Union widerspricht, die auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn der Verein

1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Verwaltungsaktes Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund oder im Rahmen dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder anderen Rechtsvorschriften, die bei Erlass des Verwaltungsaktes zu beachten und zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind, widerspricht,
2. in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt wird und
3. zur Mitwirkung nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 und 7 berechtigt war und er sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihm im Rahmen des § 12 Abs. 3 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(3) Hat der Verein im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist er im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht hat, aber auf Grund der ihm überlassenen oder von ihm eingesehenen Unterlagen zum Gegenstand seiner Äußerung hätte machen können.

(4) Ist der Verwaltungsakt dem Verein nicht bekannt gegeben worden, müssen Widerspruch und Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem der Verein von dem Verwaltungsakt Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.“

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn der Verein durch den Verwaltungsakt in seinen satzungsmäßigen Aufgaben berührt wird und

1. er von seinem Mitwirkungsrecht nach § 12 Abs. 3 Gebrauch gemacht hat und soweit er die Klage auf Einwendungen stützt, die bereits Gegenstand seiner Stellungnahme im Verwaltungsverfahren gewesen sind oder die er in diesem Verfahren auf Grund der Unterlagen, die ihm zugänglich gemacht worden sind, nicht hätte vorbringen können und
2. es sich um einen Verwaltungsakt gemäß § 12 Abs. 3 Nrn. 3 bis 6 handelt und
3. wenn der Erlass des Verwaltungsaktes nicht auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erfolgt ist.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„§ 14
Landesanstalt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz Nordrhein-
Westfalen“

**§ 14
Landesanstalt für Ökologie, Bodenord-
nung und Forsten Nordrhein-Westfalen**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(1) Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen hat neben den ihr durch dieses Gesetz und andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben im Zusammenwirken mit anderen für die Ermittlung von Grundlagen des Naturhaushalts zuständigen Stellen des Landes

- bb) Die Nr. 3 wird aufgehoben.

1. die wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung zu erarbeiten,
2. die gemäß § 19 geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen,
3. ein landesweites Kataster der nach § 23 geschützten Baumreihen und der nach § 47 Abs. 1 gesetzlich geschützten Alleeen zu führen,
4. den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folge solcher Veränderungen, die Einwirkung auf den Naturhaushalt und die Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts zu ermitteln, auszuwerten, zu bewerten und gemäß § 12 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz mit den anderen Ländern und dem Bund abzustimmen und
5. die in der Landschaftspflege tätigen Dienstkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schulen und fachlich zu betreuen.

- cc) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden die Nrn. 3 und 4.

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(2) Das für den Naturschutz zuständige Ministerium kann der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen weitere Aufgaben übertragen.

§ 15

Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan

(1) Für das Land Nordrhein-Westfalen wird von der obersten Landschaftsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags ein Landschaftsprogramm aufgestellt, das die landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt. Raumbedeutsame Erfordernisse werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsprogramms in den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen aufgenommen.

13. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Gebietsentwicklungsplan“ jeweils durch das Wort „Regionalplan“ ersetzt.

(2) Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend im Gebietsentwicklungsplan dargestellt; der Gebietsentwicklungsplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

14. § 15a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Landschaftsplanung“ die Wörter „sowie stadökologischer Fachbeitrag“ gestrichen.

§ 15a

Inhalt des Landschaftsprogramms, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung sowie stadökologischer Fachbeitrag

(1) Das Landschaftsprogramm besteht aus Text und Karten; es enthält

1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen der bestehenden Raumnutzungen,
2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
3. die Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) für die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems so-

wie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Biotope und ihrer Lebensgemeinschaften einschließlich der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und bestimmter Gebiete von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23, 43 und 62,

- b) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima, die insoweit auch einer nachhaltigen Nutzung der Naturgüter dienen,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen,
- d) zur Sicherung des Freiraums mit seinen naturnahen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet die Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Fachbeitrag enthält

1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen bestehender Raumnutzungen,
2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und
3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Angaben zum Biotopverbund.“

(2) Als Grundlage für den Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

(3) Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen erarbeitet in Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde oder Stadt einen stadttökologischen Fachbeitrag für den baulichen Innenbereich im Sinne des Baugesetzbuchs. Der stadttökologische Fachbeitrag übernimmt gleichzeitig die Funktion eines gutachterlichen Landschaftsplans für den baulichen Innenbereich im Sinne des Baugesetzbuchs. Von der Erarbeitung des stadttökologischen Fachbeitrags kann in Teilen von Gemeinden abgesehen werden, soweit die vorherrschende Nutzung den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht und dies planungsrechtlich gesichert ist. Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen stellt diesen Fachbeitrag den Städten und Gemeinden zur Verfügung.

(4) Der Fachbeitrag nach Absatz 2 und der stadttökologische Fachbeitrag nach Absatz 3 enthalten jeweils

1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen bestehender Raumnutzungen,
2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und
3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und für eine ökologische Stadtentwicklung.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich aus den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 2 ergebenden Anforde-

§ 16 Landschaftsplan

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18,

rungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 ist insoweit nicht zulässig. Satz 4 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.“

20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; Festsetzungen nach § 26 Absatz 1 Nr. 5 sind insoweit nicht zulässig. Satz 3 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Wörter „und Erfordernisse“ sowie nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) haben unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen; der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen. Die Darstellungen der Flächennutzungspläne sind in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten. Die Verbindlichkeit des Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 7 Abs. 1 und 33 bis 41.

(3) Für das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt können mehrere Landschaftspläne aufgestellt werden.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Landschaftsplan besteht aus Karte, Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht),

(4) Der Landschaftsplan besteht aus Karte, Text und Erläuterungen; er enthält

Text und Erläuterungen, er enthält insbesondere

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18), 2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23), 3. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 2b) 4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25), 5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26).“ | <ol style="list-style-type: none"> 1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18), 2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23), 3. die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24), 4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25), 5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26). |
|---|--|

16. Nach § 16 wird der folgende neue § 17 eingefügt:

„§ 17

Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung

(1) Bei der Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplans ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Ist eine Strategische Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen durchgeführt worden, soll sich die Strategische Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs. 1, 14k Abs. 1 und 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach § 27a bis c durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen.

(2) Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es bei der Änderung eines Landschaftsplans nach § 29 Abs. 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Im Verfahren nach § 27a bis c ist mit Begründung darauf hinzuweisen, dass von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen wird. Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es ferner nicht in den Fällen des § 29 Abs. 3 und 4.

(3) Die Strategische Umweltprüfung beim Landschaftsrahmenplan erfolgt nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes.“

17. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „geben“ die Wörter „als räumlich-fachliche Leitbilder“ eingefügt.

b) In Satz 3 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,“

§ 18

Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund

(1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbunds nach § 2b. Als weitere Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,
2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. der Ausbau der Landschaft für die Erholung. Zur Erholung gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur,

5. die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

(2) Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

18. § 23 Satz 2 erhält folgende Fassung:

**§ 23
Geschützte Landschaftsbestandteile**

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

„Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.“

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

19. § 26 erhält folgenden Wortlaut:

**§ 26
Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**

(1) Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 62 gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs-

**§ 26
Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**

(1) Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2, der Entwicklungsziele nach § 18 sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und

und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

2. Pflanzung wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten, im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

(2) Unter die Maßnahmen nach Absatz 1 fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten

(2) Die Festsetzungen nach Absatz 1 werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen stehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 1 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

- Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
 6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
 7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
 8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

(3) Die Festsetzungen nach Absatz 2 werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen stehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.“

20. § 28 erhält folgende Fassung:

**„§ 28
Anzeige des Landschaftsplans**

(1) Der Landschaftsplan ist der höheren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

(2) Die höhere Landschaftsbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige geltend machen, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Der Landschaftsplan darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die höhere Landschaftsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb der in Satz 1 bezeichneten

**§ 28
Genehmigung des Landschaftsplans**

(1) Der Landschaftsplan bedarf der Genehmigung der höheren Landschaftsbehörde.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

Frist geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

(3) Der Träger der Landschaftsplanung ist verpflichtet, die von der höheren Landschaftsbehörde nach Absatz 2 geltend gemachten Verstöße auszuräumen.“

(3) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, durch die nach Absatz 2 bestehende Versagungsgründe ausgeräumt werden. Können Versagungsgründe nicht ausgeräumt werden, kann die höhere Landschaftsbehörde räumliche oder sachliche Teile des Landschaftsplans von der Genehmigung ausnehmen, wenn sich die ausgenommenen Teile nicht auf den übrigen Inhalt des Landschaftsplans auswirken können; die Verpflichtung des Trägers der Landschaftsplanung, für das ganze Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt einen Landschaftsplan aufzustellen, bleibt unberührt.

(4) Über die Genehmigung ist binnen drei Monaten zu entscheiden; die höhere Landschaftsbehörde kann räumliche und sachliche Teile des Landschaftsplans vorweg genehmigen. Aus wichtigen Gründen kann die Frist auf Antrag der Genehmigungsbehörde von der obersten Landschaftsbehörde verlängert werden, in der Regel jedoch nur bis zu drei Monaten. Der Träger der Landschaftsplanung ist von der Fristverlängerung in Kenntnis zu setzen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

21. § 28a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist durch den Träger der Landschaftsplanung ortsüblich bekannt zu machen.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „mit Erläuterung“ gestrichen.

§ 28a Inkrafttreten des Landschaftsplans

Die Erteilung der Genehmigung ist durch den Träger der Landschaftsplanung ortsüblich bekanntzumachen. Der Landschaftsplan ist mit Erläuterung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Landschaftsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

22. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Genehmigung“ jeweils durch das Wort „Anzeige“ ersetzt.

§ 29

Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans

(1) Die Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans gelten auch für seine Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung.

(2) Werden durch Änderungen eines Landschaftsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, bedarf es der Verfahren nach §§ 27a bis 27c sowie der Genehmigung nach § 28 nicht; § 27 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung (vereinfachte Änderung). Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen, bedarf der Landschaftsplan der Genehmigung nach § 28. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind als Bedenken und Anregungen nach § 27c Abs. 1 Satz 4 und 6 zu behandeln.

(3) Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

(4) Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Land-

- schaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Wörter „oder Erfordernisse“ sowie nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.
- (5) Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen.

23. § 30 wird wie folgt geändert:

§ 30

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn
1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder die Erteilung der Genehmigung nicht ortsüblich bekanntgemacht worden ist.
- (2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis
- a) In Absatz 1 erhält die Nr. 2 folgenden Wortlaut:
- „2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.“

- ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.
- (3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind
1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,
- wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- (4) In der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Landschaftsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (Absatz 3) hinzuweisen.
- (5) Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2“ gestrichen und das Wort „sieben“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Genehmigung“ durch die Wörter „Durchführung des Anzeigeverfahrens“ ersetzt.
24. In § 31 wird in der Überschrift und im Text das Wort „Genehmigungsverfahren“ durch das Wort „Anzeigeverfahren“ ersetzt.
- § 31**
Aufgaben im Genehmigungsverfahren
- Die Verpflichtung der für das Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde, die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen, deren Verletzung sich auf die Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplans nach § 30 nicht auswirkt, bleibt unberührt.

25. Nach § 31 wird der folgende § 32 eingefügt:

„§ 32
Experimentierklausel

Die Träger der Landschaftsplanung können neue Inhalte des Landschaftsplans und neue Formen der Mitwirkung bei der Aufstellung des Landschaftsplanes erproben. Die Erprobung kann sich insbesondere erstrecken auf:

1. die Darstellung geeigneter Kompensationsflächen und die Beschreibung hierfür geeigneter Kompensationsmaßnahmen,
2. die Darstellung von Flächen, die im Rahmen eines Ökokontos nach § 5a geführt werden oder für ein solches geeignet sind (Flächenpool) und
3. die aktive Einbindung der Bürgerinnen und Bürger, Behörden, Verbände und Institutionen in den Planungsprozess.“

26. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„§ 34
Wirkung der Schutzausweisung“

**§ 34
Wirkung der Schutzausweisung,
Bindungen für Brachflächen**

(1) In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2c Abs. 1“ ersetzt.

(2) In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(3) Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

(4) Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

(4a) Von den Verboten nach den Absätzen 1 bis 4 können solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

(4b) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 bis 4 gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplans bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden.

(5) Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 2 den unteren Landschaftsbehörden. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann das für den Naturschutz zuständige Ministerium eine abweichende Regelung treffen.

(6) Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 24 widersprechen, sind verboten.

27. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erhält Satz 2 folgenden Wortlaut:

„Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll einschließlich der Zuständigkeit zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen nach Abs. 2 Satz 1 auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen werden.“

§ 36

Aufgaben des Trägers der Landschaftsplanung

(1) Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll vertraglich auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 soll unbeschadet der Vorschriften der §§ 38 bis 41 vorrangig vertraglich geregelt werden; dies gilt insbesondere auch für Festsetzungen nach § 26 Abs. 3. Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande, kann für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 3 ein Bodenordnungsverfahren nach § 41 durchgeführt werden.“

(2) Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 kann unbeschadet der Vorschriften des §§ 38 bis 41 vertraglich geregelt werden; dies gilt insbesondere auch für Festsetzungen nach § 26 Abs. 2. Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande, kann für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 Satz 2 ein Bodenordnungsverfahren nach § 41 durchgeführt werden.

(3) Erfordert die Verwirklichung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ein Verwaltungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften, so ist dieses auf Antrag der Landschaftsbehörde unverzüglich durchzuführen.

28. § 36a wird wie folgt neu gefasst:

**§ 36a
Gesetzliches Vorkaufsrecht des Trägers der Landschaftsplanung**

Dem Träger der Landschaftsplanung steht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans für die Umsetzung der im Landschaftsplan nach §§ 20, 22, 23 sowie 26 getroffenen Festsetzungen ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Das Vorkaufsrecht steht dem Träger der Landschaftsplanung nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten. Das Vorkaufsrecht darf bei bebauten Grundstücken nur ausgeübt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist und die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes anders nicht zu verwirklichen sind. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist

**§ 36a
Gesetzliches Vorkaufsrecht des Trägers der Landschaftsplanung**

Dem Träger der Landschaftsplanung steht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans für die Umsetzung der im Landschaftsplan nach §§ 20, 22, 23 sowie 26 getroffenen Festsetzungen ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu.

sowie bei einer Veräußerung zwischen Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Beabsichtigt der Träger das Vorkaufsrecht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes oder für einen abgegrenzten Landschaftsraum nicht auszuüben, ist dies durch den Träger zu beschließen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“

29. § 38 wird wie folgt neu gefasst:

§ 38
 Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen

Nach § 26 Abs. 3 S. 1 festgesetzte Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen können im Rahmen des Zumutbaren den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern aufgegeben werden.“

30. In § 39 wird die Angabe „§ 38 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.

§ 38
Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen

(1) Setzt der Landschaftsplan Maßnahmen zur Beseitigung von Landschaftsschäden fest, so kann deren Durchführung im Rahmen des Zumutbaren dem Verursacher oder dem Grundstückseigentümer oder -besitzer aufgegeben werden. Verpflichtungen nach § 6 bleiben hiervon unberührt. Dies gilt nicht für vorhandene Verkehrsanlagen.

(2) Im Landschaftsplan festgesetzte Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäumen können dem Grundstückseigentümer oder -besitzer aufgegeben werden, wenn der Aufwand hierfür im Einzelfall gering ist.

(3) Setzt der Landschaftsplan bestimmte Pflegemaßnahmen im Sinne von § 26 Nr. 4 fest, so soll ihre Durchführung dem Grundstückseigentümer oder -besitzer übertragen werden, es sei denn, dass diesem die Durchführung unzumutbar ist. Der Grundstückseigentümer kann sich von der Verpflichtung nach Satz 1 befreien, wenn er das Grundstück dem Kreis oder der kreisfreien Stadt in Höhe des Verkehrswertes zum Erwerb anbietet.

§ 39
Allgemeine Duldungspflicht

Sind die Voraussetzungen des § 38 nicht gegeben oder hat sich der Verpflichtete nach § 38 Abs. 3 Satz 2 befreit, so kann die untere Landschaftsbehörde den Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks zur Duldung der

im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen verpflichten, wenn die zu dulddende Maßnahme nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen in der Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks führt. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt.

31. § 42a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.

§ 42a Schutzmaßnahmen

(1) Liegt ein Landschaftsplan nicht vor, so kann die höhere Landschaftsbehörde unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen. Die §§ 19 bis 23 gelten entsprechend. Bei der Ausweisung der Schutzgebiete und -objekte sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich die ordnungsbehördliche Verordnung unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Baugesetzbuches. Die Ausweisungen treten außer Kraft, sobald ein Landschaftsplan in Kraft tritt. Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Satz 1 stehen der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes, der mit seinen Darstellungen den Geboten oder Verboten der Schutzausweisungen widerspricht, nicht entgegen, wenn die höhere Landschaftsbehörde in dem Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes erklärt, die Verordnung für die Bereiche mit widersprechenden Darstellungen vor Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes aufzuheben. Vor der Entscheidung über die Aufhebungserklärung sind die nach § 12 anerkannten Vereine zu beteiligen.

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

- c) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.

(2) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne kann die untere Landschaftsbehörde in entsprechender Anwendung der §§ 19, 20, 22 und 23 Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile durch ordnungsbehördliche Verordnung ausweisen, soweit dies nicht nach Absatz 1 möglich ist. Erlässt die höhere Landschaftsbehörde eine Sicherstellungsanordnung nach § 42e, so kann sie der unteren Landschaftsbehörde eine angemessene Frist zum Erlass der Verordnung setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist die höhere Landschaftsbehörde für den Erlass der Verordnung zuständig.

(3) Für Inhalt und Wirkung der Schutzausweisungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 34 entsprechend. Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete können auch Regelungen für Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 1 enthalten.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen ordnungsbehördliche Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der Verkündung der ordnungsbehördlichen Verordnung ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

32. § 42e Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 42e
Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot**

(1) Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz nach §§ 19 bis 23 oder nach § 42a

„(2) Zur Sicherung eines Naturschutzgebietes, Naturdenkmals oder eines geschützten Landschaftsbestandteils kann eine Anordnung nach Absatz 1 auch im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Landschaftsplans durch die untere Landschaftsbehörde erlassen werden.“

beabsichtigt ist, können durch die höhere Landschaftsbehörde oder mit deren Ermächtigung durch die untere Landschaftsbehörde für höchstens vier Jahre einstweilig sichergestellt werden. Während der Sicherstellung sind nach Maßgabe der Sicherstellungsanordnung alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die einstweilige Sicherstellung ergeht als Verfügung, Allgemeinverfügung oder als ordnungsbehördliche Verordnung. Für die ordnungsbehördliche Verordnung gilt § 42d entsprechend.

(2) Zur Sicherung eines Naturschutzgebietes, Naturdenkmals oder eines geschützten Landschaftsbestandteils kann eine Anordnung nach Absatz 1 auch im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Landschaftsplans erlassen werden. Zuständig für den Erlass der einstweiligen Sicherstellung ist in diesem Falle die untere Landschaftsbehörde; erlässt die untere Landschaftsbehörde die Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist seit bekannt werden der Schutzwürdigkeit, ist die höhere Landschaftsbehörde für den Erlass der Anordnung zuständig.

(3) Bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen sind von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 42c an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnungen, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen verboten, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen nach den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die zuständige Landschaftsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. In der öffentlichen Bekanntmachung nach § 42c ist auf die Wirkung dieses Absatzes hinzuweisen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile in einem Landschaftsplan vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger gemäß § 27b.

33. § 43 wird wie folgt geändert:

**§ 43
Nationalparke**

(1) Das für den Naturschutz zuständige Ministerium kann nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet

zu Nationalparks erklären. Die Erklärung ergeht im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Die Rechtsverordnung soll Vorschriften über die Verwaltung des Nationalparks und über die erforderlichen Lenkungsmaßnahmen einschließlich der Regelung des Wildbestands enthalten.

(2) Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Natur- und Landschaftsbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.“

b) Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

(3) Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen.

„(4) Für die Erteilung von Befreiungen nach § 69 Abs. 1 Sätze 1 und 2 von den Geboten und Verboten der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist die Verwaltung des Nationalparks zuständig. § 71 Abs. 4 gilt entsprechend. § 69 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und Abs. 2 finden keine Anwendung.“

34. § 47 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen; § 47a bleibt unberührt. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19 bis 23 bedarf es nicht.“

35. Nach § 47 wird folgender neuer § 47a eingefügt:

„§ 47a
Schutz der Alleen

(1) Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt. Darüber hinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung

**§ 47
Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile**

(1) Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, und Wallhecken, Alleen und Streuobstwiesen sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19 bis 23 bedarf es nicht.

(2) Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können, sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Ersatzpflanzungen sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

(2) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern und zu entwickeln, sollen von den für die öffentlichen Verkehrsflächen zuständigen Behörden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorgenommen werden. Andere Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1, entsprechende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen ergreifen.“

36. In § 48 Abs. 1 werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

§ 48

Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen

(1) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotop sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der unteren Landschaftsbehörde geführt werden. Die Einzelheiten regelt das für den Naturschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. Die Verzeichnisse sind für jede Person zur Einsicht bereitzuhalten und der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen zu deren Aufgabenerfüllung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 zur Verfügung zu stellen.

(2) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotop und Nationalparke sollen kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert. Die Einzelheiten regelt das für den Naturschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(3) Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“, „geschützter Landschaftsbestandteil“, „geschützter Biotop“ und „Nationalpark“ dürfen nur für die nach diesem Gesetz geschützten Teile von Natur und Landschaft verwendet werden.

37. In § 48a wird die Angabe „§§ 32 bis 38“ durch die Angabe „§§ 33 Abs. 1 Satz 2 und 3, 35 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, 36, 37 Abs. 1 und 38“ ersetzt.

38. In § 48b Abs. 1 werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(4) Kennzeichen und Bezeichnungen, die denen nach den Absätzen 2 und 3 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Teile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

§ 48a Allgemeine Vorschriften

Für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und die unmittelbar geltenden Vorschriften der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen entsprechenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 48b Ermittlung und Vorschlag der Gebiete

(1) Die Gebiete, die der Kommission von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Abs.1 der Richtlinie 92/43/EWG zu benennen sind, werden nach den in dieser Vorschrift genannten naturschutzfachlichen Maßgaben durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten ermittelt.

(2) Die höheren Landschaftsbehörden führen über die ermittelten Gebiete eine Anhörung der Betroffenen durch, fassen das Ergebnis der Anhörung zusammen und leiten es zusammen mit einer Stellungnahme sowie einer Schätzung der Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich ist, der obersten Landschaftsbehörde zu. Die oberste Landschaftsbehörde bewertet nach Maßgabe von Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG die von den höheren Landschaftsbehörden vorgelegten Gebietsvorschläge sowie die Kostenschätzung und führt vor Weiterleitung der Gebietsvorschläge an das zuständige Ministerium des Bundes einen Beschluss der Landesregierung herbei.

(3) Für die Ermittlung und den Vorschlag der besonderen Schutzgebiete nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG gilt das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.

39. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nrn. 1 bis 4 folgenden Wortlaut:

- „1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht- Blockhalden- und Hangschuttwälder.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die untere Landschaftsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotopie ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind. Entsprechendes gilt für Pläne, durch die Rechte Dritter zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 rechtsverbindlich begründet werden sollen. In diesen Plänen sind für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen verbindliche Regelungen zu treffen.

§ 62

Gesetzlich geschützte Biotopie

(1) Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotopie führen können, sind verboten:

1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene und halboffene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, natürliche und naturnahe Blockschutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Höhlen und Stollen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, natürliche Schwermetallfluren, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder.

(2) Die untere Landschaftsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 zulassen, wenn die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind. Eine Ausnahme kann auch zugelassen werden, wenn während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung ein Biotop im Sinne des Absatzes 1 entstanden ist. Werden Ausnahmen für Maßnahmen zugelassen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, verpflichtet die untere Landschaftsbehörde den Verursacher der Maßnahme zu

Eine Ausnahme kann auch zugelassen werden, wenn während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung ein Biotop im Sinne des Absatzes 1 entstanden ist. Werden Ausnahmen für Maßnahmen zugelassen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, verpflichtet die untere Landschaftsbehörde den Verursacher der Maßnahme zu Kompensationsmaßnahmen oder zur Zahlung eines Ersatzgeldes; hierfür sind § 4a Abs. 2 und § 5 Abs. 1 anzuwenden.“

Kompensationsmaßnahmen oder zur Zahlung eines Ersatzgeldes; hierfür sind § 4a Abs. 2 und § 5 Abs. 1 anzuwenden.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ durch die Wörter „Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(3) Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen erfasst die geschützten Biotop nach Absatz 1 in der Biotopkartierung und grenzt sie in Karten eindeutig ab. Die untere Landschaftsbehörde unterrichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer und die nach § 12 anerkannten Vereine zeitnah in geeigneter Form von dem Abgrenzungsvorschlag und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach legt die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die endgültige Abgrenzung des Biotops fest. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet die oberste Landschaftsbehörde. Die geschützten Biotop sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 42a zu übernehmen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Eigentümer“ die Wörter „und die nach § 12 anerkannten Vereine“ gestrichen.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Vorschriften gelten auch bei Änderungen der geschützten Biotop.“

(4) Die Karten nach Absatz 3 sind bei der unteren Landschaftsbehörde zur Einsicht jeder Person bereit zu halten und den Gemeinden für deren Gebiet zur Verfügung zu stellen. Die untere Landschaftsbehörde teilt Eigentümerinnen und Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf Anfrage mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein geschützter Biotop befindet oder ob eine be-

- d) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für Flächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die für eine andere Nutzung vorgesehen sind, für den Zeitraum zwischen der Zulässigkeit und der Verwirklichung der geplanten Nutzung.“

40. § 67 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Nicht als Tiergehege gelten Anlagen, in denen ausschließlich Schalenwild im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes gehalten wird, sowie Anlagen zur Haltung von Vogelarten, ausgenommen Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen.“

stimmte Maßnahme verboten ist.

- (5) Die in § 4 Abs. 3 Nr. 7 aufgeführten Flächen bleiben von den Verboten nach Absatz 1 unberührt.

(6) Das für den Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannten Biotope insbesondere allgemein zu beschreiben, Ausschlussmerkmale dafür festzulegen, die typischen Pflanzengesellschaften und -arten näher zu benennen und, soweit erforderlich, Mindestgrößen für einzelne Biotoptypen festzulegen sowie die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Verfahrens- und Regelungsinhalte zu konkretisieren.

§ 67 Tiergehege

(1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedarf der Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde. Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind eingefriedete Grundflächen, auf denen sonst wild lebende Tiere ganz oder teilweise im Freien gehalten werden. Nicht als Tiergehege gelten Damwildgehege zur Fleischerzeugung sowie Anlagen zur Haltung von Vogelarten, ausgenommen Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen. Die Zweckänderung steht der Errichtung oder Erweiterung gleich.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild beeinträchtigt, das Betreten von Wald und Flur nicht in unangemessener Weise eingeschränkt oder der Zugang zu Gewässern und zu hervorragenden Landschaftsteilen nicht beschränkt wird,
2. die Lage, Größe, Gestaltung und die in-

neren Einrichtungen des Geheges unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung den Anforderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere genügen,

3. die artgemäße Nahrung und Pflege sowie die ständige fachkundige Betreuung der Tiere gewährleistet ist und
4. andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Die Genehmigung soll befristet, sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen erlassen werden. Nebenbestimmungen können insbesondere zum Inhalt haben

- a) die Führung eines Gehegebuches,
- b) die regelmäßige tierärztliche Betreuung,
- c) die Verpflichtung zur amtstierärztlichen Untersuchung verendeter Tiere,
- d) die Einrichtung von Quarantänegattern,
- e) Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes oder
- f) Sicherheitsleistungen für die ordnungsgemäße Auflösung des Geheges und die Herrichtung der Landschaft.

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nrn. 2 oder 3 nicht mehr gegeben sind.

(4) Zusammen mit der Genehmigung soll über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes entschieden werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Anlagen zur Haltung von Greifvögeln zum Zwecke der Beizjagd.

41. § 69 wird wie folgt geändert:

§ 69 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 5 ersetzt durch die folgenden Sätze 2 bis 7:
- vereinbaren ist, oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

„In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 angeordnet werden. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.“

-) Absatz 1a wird aufgehoben.

- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

§ 5 gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

(1a) Abweichend von Absatz 1 sind Befreiungen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls bei als geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 festgesetzten einseitigen Baumreihen und bei gesetzlich geschützten Alleen nach § 47 Abs. 1 an Verkehrsflächen nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten.

(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 ist abweichend von Absatz 1 die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verordnungen, die auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen worden sind und

die nach § 73 Abs. 1 weitergelten.

42. § 73 wird wie folgt geändert:

§ 73

Überleitung bestehender Verordnungen

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

(1) Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und Landschaftsschutzgebieten und die entsprechenden Eintragungen in das Landesnaturschutzbuch und in das Naturdenkmalbuch auf Grund der §§ 12, 13 und 18 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1504), sowie der §§ 6, 7 und 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159) bleiben bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 42a in Kraft. Die Verordnungen können aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Landschaftsbehörde ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden. § 32 Abs. 1 Satz 3 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) findet für die nach Satz 1 aufrechterhaltenen Verordnungen keine Anwendung.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937 (RGS. NW. S. 167) bleibt bis zum Erlass der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz oder einer Rechtsverordnung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemäß § 65 Abs. 1 in Kraft.

(3) Die nach Absatz 2 aufrechterhaltene Verordnung kann nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aufgehoben oder geändert werden.

43. Nach § 73 wird folgender § 74 neu eingefügt:

„§ 74
Landschaftspläne

(1) § 16 Abs. 4 Nr. 3 gilt nicht für Landschaftspläne, mit deren öffentlicher Auslegung nach § 27c in der bis zum ... (Einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung begonnen wurde oder deren öffentliche Auslegung von der Vertretungskörperschaft bis zum ... (Einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) beschlossen worden ist.

(2) Genehmigungsverfahren nach § 28, die vor dem ... (Einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) förmlich eingeleitet worden sind, werden nach den bis zu diesem Datum geltenden Bestimmungen abgeschlossen.

(3) Festsetzungen in Landschaftsplänen, die auf der Grundlage der bisherigen Fassungen dieses Gesetzes erfolgt sind, bleiben in Kraft.

(4) Für Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, die bis zum 24. Mai 2005 wirksam geworden sind, gilt § 29 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 191).“

44. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76
Beiräte

Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetz bestehenden Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden üben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der bei ihrer Wahl vorgesehenen Amtsdauer aus.“

**§ 76
Übergangsvorschrift für die Mitwirkung und das Klagerecht von Verbänden sowie für Beiräte**

(1) Die §§ 12 und 12 a finden auch Anwendung auf Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eröffnet sind, wenn

1. in den Verfahren eine Mitwirkung der Träger öffentlicher Belange vorgesehen ist oder bereits stattgefunden hat und
2. diese Mitwirkung noch nicht abge-

geschlossen ist.

(2) § 12 b findet Anwendung auf Verwaltungsakte, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden. Auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht bestandskräftige Verwaltungsakte findet § 12 b nur Anwendung, wenn im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren eine Mitwirkung der anerkannten Verbände gesetzlich vorgeschrieben war.

(3) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetz bestehenden Beiräte üben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der bei ihrer Wahl oder Berufung vorgesehenen Amtsdauer aus. Die sich aus § 11 Abs. 4 in der Fassung dieses Gesetzes ergebende Verpflichtung zur Ergänzung der Mitglieder des Beirats ist bis zum 26. November 2005 zu erfüllen.

45. In § 5a Abs. 2 werden nach dem Wort „Ökokontos“ das Komma, die Wörter „insbesondere Verfahrensvorschriften zur methodischen Bewertung von Kompensationsmaßnahmen und zur Konzentration von für ein Ökokonto geeigneten Flächen“ und das Komma gestrichen.
46. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter "der unteren Forstbehörde" durch die Wörter "dem Landesbetrieb Wald und Holz" ersetzt. In § 6 Abs. 5 und § 25 werden die Wörter "der unteren Forstbehörde" durch die Wörter "dem Landesbetrieb Wald und Holz" ersetzt. In § 35 Abs. 2 werden die Wörter "Die untere Forstbehörde" durch die Wörter "Der Landesbetrieb Wald und Holz" ersetzt. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "die Forstbehörden" durch die Wörter "den Landesbetrieb Wald und Holz" ersetzt. In § 69 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "die untere Forstbehörde" durch die Wörter "der Landesbetrieb Wald und Holz" ersetzt.
47. In § 11 Abs. 8, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 42b, § 43 Abs. 1, § 52 Satz 1, § 57 Abs. 1 Satz 2, § 62 Abs. 6, § 65 Abs. 1 Satz 1, § 72 Abs. 1 Satz 1 und § 84 werden die Wörter "Das für den Naturschutz zuständige

Ministerium" durch die Wörter "Die oberste Landschaftsbehörde" ersetzt. In § 5a Abs. 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 34 Abs. 5 Satz 2, § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und § 59 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "das für den Naturschutz zuständige Ministerium" durch die Wörter "die oberste Landschaftsbehörde" ersetzt. In § 54 Abs. 3 werden die Wörter "vom für den Naturschutz zuständige Ministerium" durch die Wörter "von der obersten Landschaftsbehörde" ersetzt.

48. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 60 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 3“ ersetzt.

49. § 86 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 86
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 32 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Die Landesregierung erstattet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes.“

Artikel II Änderung des Landesforstgesetzes

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197), in Kraft getreten am 29. Mai 2006, wird wie folgt geändert:

In § 43 Abs. 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

§ 86 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Text des Artikels II Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 35):

Die Landesregierung erstattet dem Landtag innerhalb von fünf Jahren nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 einen Bericht über die Auswirkungen des Landschaftsgesetzes.

Artikel II Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG)

§ 43 Ausnahmen (Zu §§ 9 und 10 Bundeswaldgesetz)

(1) Einer Umwandelungsgenehmigung nach §§ 39 und 40 bedarf es nicht bei Waldflächen, für die

- a) in einem Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch,
- b) in einem Landschaftsplan oder im Gel-

tungsbereich einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42a des Landschaftsgesetzes, einem Flurbereinigungsplan, einem Zusammenlegungsplan, einem Auseinandersetzungsplan oder aufgrund sonstiger Festsetzungen nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Gesetz über die Gemeinheitsteilung und Reallastenlösung,

- c) in einem Planfeststellungsbeschluss in einer Plangenehmigung oder
- d) in einem Braunkohlenplan

eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist oder für Waldflächen, die im Rahmen von § 4 Abs. 3 Nr. 7 des Landschaftsgesetzes auf Zeit entstanden sind.

(2) Absatz 1 findet auf Anträge zur Erteilung der Genehmigung zur Erstaufforstung entsprechende Anwendung.

Artikel III Änderung des Landesfischereigesetzes

Das Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Art. 173 des 3. Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 306), wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ein Beirat für das Fischereiwesen gebildet. In den Beirat werden berufen

- auf Vorschlag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sechs Mitglieder,
- auf gemeinsamen Vorschlag des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V. und des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. ein Mitglied,
- auf Vorschlag des Verbandes der Fischereigenossenschaften Nordrhein-Westfalens e.V. ein Mitglied,
- auf Vorschlag des Verbandes nordrhein-westfälischer Fischzüchter und Teichwirte e.V. ein Mitglied,

Artikel III Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG)

§ 53 Fischereibeirat, Fischereiberater

(1) Beim Ministerium wird ein Beirat für das Fischereiwesen gebildet. In den Beirat werden berufen

- auf Vorschlag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. sechs Mitglieder,
- auf Vorschlag des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e. V. und des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e. V. je ein Mitglied,
- auf Vorschlag des Verbandes nordrhein-westfälischer Fischzüchter und Teichwirte e. V. ein Mitglied
- auf Vorschlag der Tierschutzverbände ein Mitglied,
- auf Vorschlag der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände ein Mitglied.

- auf Vorschlag der Tierschutzverbände ein Mitglied,
- auf Vorschlag der nach § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Naturschutzvereine ein Mitglied.“

(2) Der Beirat für das Fischereiwesen hat die Aufgabe, das Ministerium zu beraten; er ist in grundsätzlichen fischereifachlichen Fragen zu hören.

(3) Die Mitglieder des Beirates für das Fischereiwesen sind ehrenamtlich tätig. Sie werden vom Ministerium für die Dauer von vier Jahren berufen, soweit sie nicht vor Ablauf der Frist ausscheiden oder abberufen werden. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(4) Die untere Fischereibehörde hat auf Vorschlag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. einen in Angelegenheiten der Fischerei erfahrenen Fischereiberater zu berufen. Der Fischereiberater ist in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere in den Fällen der §§ 16, 17 und 21 zu hören.

(5) Der Fischereiberater ist ehrenamtlich tätig. Er wird für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

2. Nach § 59 wird der folgende neue § 59a eingefügt:

**§ 59
Übergangsvorschrift**

Die nach § 30 a Abs. 1 zur Aufstellung von Hegeplänen verpflichteten Fischereiberechtigten haben diese erstmalig innerhalb von drei Jahren nach Wirksamwerden der Aufstellungspflicht vorzulegen.

„§ 59a
Übergangsvorschrift für den Beirat

Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes berufenen Mitglieder des Fischereibeirats üben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der bei ihrer Berufung vorgesehenen Amtsdauer aus.“

**Artikel IV
Änderung des Landesjagdgesetzes**

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 218), wird wie

**Artikel IV
Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen
(LJG-NRW)**

folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 3 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:

§ 19
Sachliche Verbote
(Zu § 19 BJG)

(1) Verboten ist, Wild von Ansitzen aus zu erlegen, die weniger als 75 m von der Grenze eines benachbarten Jagdbezirks entfernt sind. Zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden kann die untere Jagdbehörde Ausnahmen zulassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Jagdnachbarn eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

(1a) Die Baujagd auf Füchse in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni ist verboten.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 zu erweitern oder aus besonderen Gründen einzuschränken.

„Die obere Jagdbehörde kann in Einzelfällen die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken.“

(3) Die obere Jagdbehörde kann in Einzelfällen die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken. Sie entscheidet ferner über die staatliche Anerkennung eines Fachinstituts im Sinne des § 19 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes.

(4) Die untere Jagdbehörde, in Staatsjagdbezirken die untere Forstbehörde, kann in Einzelfällen die Nachtjagd auf Schalenwild zulassen, soweit dies zur Erfüllung des Abschussplanes oder zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden erforderlich ist.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verwendung bestimmter Fanggeräte, die den Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes nicht genügen, zu verbieten und die Voraussetzungen und Methoden der Fallenjagd zu bestimmen.

2. In § 22 wird folgender neuer Absatz 14 angefügt:

(6) Die Jagd mit Pfeilen ist auch auf anderes Wild als Schalenwild verboten.

§ 22
Abschussregelung
(Zu § 21 BJG)

(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde einen Abschussplan für Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie für Auer- und Birkwild, zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Der Abschussplan ist jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, einzureichen. § 21 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Der Abschussplan für Rehwild wird mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren, der Abschussplan für anderes Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie für Auer- und Birkwild mit einer Geltungsdauer von einem Jagdjahr bestätigt oder festgesetzt. Beim Abschussplan für Rehwild ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30 v. H. im einzelnen Jahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen.

(3) Ein Abschussplan, den der Jagdausübungsberechtigte fristgerecht eingereicht hat, ist von der unteren Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Forstbehörde zu bestätigen, wenn

- a) der Abschussplan den jagdrechtlichen Vorschriften entspricht,
- b) der Jagdbeirat (§ 51) zugestimmt hat,
- c) bei verpachteten Jagdbezirken der Abschussplan im Einvernehmen mit dem Verpächter aufgestellt worden ist und
- d) innerhalb von Hegegemeinschaften die Abschusspläne aufeinander abgestimmt und im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufgestellt worden sind.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vor oder ist insbesondere bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wild-

schäden nicht hinreichend Rechnung getragen, so wird der Abschussplan durch die untere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat festgesetzt. Die Festsetzung hat so zu erfolgen, daß eine nachhaltige Verringerung des Wildbestandes auf eine tragbare Wilddichte gewährleistet ist. Die Wild- und Wildschadensverhältnisse in benachbarten Jagdbezirken sind angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die in bestätigten oder festgesetzten Abschussplänen für weibliches Schalenwild, für Kälber, Kitze und Lämmer festgesetzten Abschüsse gelten als Mindestabschüsse; sie können bis zu 20 v. H. überschritten werden.

(6) Ist das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat nicht zu erzielen, so wird der Abschussplan durch die obere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Landesjagdbeirat festgesetzt.

(7) Der Jagdausübungsberechtigte hat über den Abschuss des Wildes und über das Fallwild, soweit es sich um Schalenwild handelt, eine Streckenliste zu führen. Die Eintragungen in die Liste sind innerhalb eines Monats vorzunehmen. Die Streckenliste ist der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die jährliche Jagdstrecke ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres anzuzeigen.

(8) Der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde schriftlich zum 15. November eines jeden Jahres eine Abschussmeldung über das erlegte Rotwild vorzulegen.

(9) Der Jagdausübungsberechtigte ist ferner verpflichtet, der unteren Jagdbehörde den Kopfschmuck und den Unterkiefer des erlegten männlichen Schalenwildes, vom erlegten männlichen Muffelwild nur den Kopfschmuck, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Abschuss auf Verlangen vorzulegen. An den Schädeln von Rot-, Dam- und Sikahirschen ist der Oberkiefer zu belassen. Die untere Jagdbehörde hat Kopfschmuck und Unterkiefer dauerhaft zu kennzeichnen. Die untere Jagdbehörde kann den Jagdausübungsberechtigten bestimmter

Jagdbezirke nach Anhörung des Jagdbeirates aufgeben, den Nachweis über die Erfüllung des Abschussplans für sonstiges Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) durch Vorlage der erlegten Tierkörper oder Teilen davon innerhalb einer bestimmten Frist an bestimmten Stellen zu führen.

(10) Die untere Jagdbehörde kann anordnen, daß der Kopfschmuck und der Unterkiefer des innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches im letzten Jahr erlegten männlichen Schalenwildes auf einer allgemeinen Hege-schau vorzuzeigen sind.

(11) Erfüllt der Jagdausübungsberechtigte den Abschussplan für Schalenwild nicht, so kann die untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplans nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchsetzen. Wild, das unter Anwendung von Verwaltungszwang erlegt wird, ist gegen angemessenes Schussgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

(12) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung

1. männliches Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild in Klassen einzuteilen und Abschussanteile sowie Grundsätze für den Abschuss in den einzelnen Klassen festzulegen,
2. aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden Bewirtschaftungsbezirke für Schalenwild (Kern-, Rand- und Freigeiete) und die zulässige Wilddichte festzulegen,
3. vorzuschreiben, daß für den Abschussplan, die Streckenliste, die jährliche Streckenmeldung und die Abschussmeldung für Rotwild bestimmte Muster zu verwenden sind.

(13) § 3 Abs. 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

„(14) Die obere Jagdbehörde kann zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke befristete Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen,

wenn dadurch eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur nicht zu befürchten ist und die Jagdausübungsberechtigten und bei verpachteten Jagdbezirken die Verpächter zugestimmt haben.“

3. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „die kommunalen Spitzenverbände“ durch die Wörter „der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V. und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.

**§ 51
Jagdbeiräte
(Zu § 37 Abs. 1 BJG)**

(1) Bei der obersten Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat (Landesjagdbeirat) gebildet, der gleichzeitig Jagdbeirat der oberen Jagdbehörde ist.

Der Landesjagdbeirat setzt sich zusammen aus

dem Vorsitzenden,
vier Jägern,
vier Vertretern der Landwirtschaft,
einem Vertreter des Körperschaftswaldes,
einem Vertreter des Privatwaldes,
einem Vertreter des Staatswaldes,
einem Vertreter der Berufsjäger,
einem Vertreter der Jagdgenossenschaften,
einem Vertreter des Naturschutzes,
einem Vertreter der Jagdwissenschaft,
einem Vertreter der Falknerei.

In den Landesjagdbeirat entsenden der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. vier Jäger und einen Vertreter der Berufsjäger, der Rheinische Landwirtschaftsverband e. V. und der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e. V. je zwei Vertreter der Landwirtschaft, der Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e. V. einen Vertreter des Körperschaftswaldes, die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände gemeinsam einen Vertreter des Naturschutzes, das Ministerium einen Vertreter des Staatswaldes und einen Vertreter der Jagdwissenschaft, die Kommunalen Spitzenverbände gemeinsam einen Vertreter der Jagdgenossenschaften, der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. einen Vertreter des Privatwaldes, die im Land Nordrhein-Westfalen wirkenden Vereinigungen der Falkner einen Vertreter der Falknerei.

(2) Den Vorsitz im Landesjagdbeirat führt ein Vertreter der obersten Jagdbehörde. Ein

- b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „die Körperschaft, die die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt“, durch die Wörter „der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V. und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V. gemeinsam“ ersetzt.

Beamter der oberen Jagdbehörde kann mit dessen Vertretung beauftragt werden.

- (3) Bei jeder unteren Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat gebildet.

Der Jagdbeirat setzt sich zusammen aus drei Jägern,
zwei Vertretern der Landwirtschaft,
zwei Vertretern der Forstwirtschaft,
einem Vertreter der Jagdgenossenschaften,
einem Vertreter des Naturschutzes,
einem Vertreter der unteren Forstbehörden,
dem Landrat des Kreises, der die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt, oder dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt, die die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt.

In den Jagdbeirat entsenden der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. drei Jäger, der zuständige Landwirtschaftsverband zwei Vertreter der Landwirtschaft, die Verbände der Waldbesitzer je einen Vertreter der Forstwirtschaft, die Körperschaft, die die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt, den Vertreter der Jagdgenossenschaften, die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände gemeinsam einen Vertreter des Naturschutzes und die höhere Forstbehörde den Vertreter der unteren Forstbehörden.

- (4) Der Jagdbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er wählt ferner aus seiner Mitte den Jagdberater und dessen Vertreter. Der Jagdberater und dessen Vertreter müssen in jagdlichen Angelegenheiten erfahren sein. Der Jagdberater oder dessen Vertreter können Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Jagdbeirates sein.

- (5) Die Jagdbeiräte und Jagdberater haben die Aufgabe, die Jagdbehörden zu beraten. Die Jagdbeiräte sind in allen grundsätzlichen Fragen zu hören.

- (6) Die Mitglieder der Jagdbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von vier Jahren entsandt, soweit sie nicht vor Ablauf der Frist ausscheiden oder abberufen werden. Eine erneute Entsendung nach Ablauf der Frist ist zulässig.

**Artikel V
Änderung des Abgrabungsgesetzes**

Das Abgrabungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert durch Art. 192 des 2. Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

**Artikel VI
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522), wird wie folgt geändert:

**Artikel V
Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen
(Abgrabungsgesetz)****§ 7
Inhalt der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung ist für ein bestimmtes Gebiet und für bestimmte Bodenschätze zu erteilen. Sie kann inhaltlich beschränkt, unter Bedingungen erteilt und befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Genehmigung wird dem Antragsteller unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers.

(3) Die Genehmigung nach diesem Gesetz schließt die auf Grund der Landesbauordnung, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes, des Landesforstgesetzes oder des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Abgrabung und Herrichtung erforderlichen Verwaltungsentscheidungen ein. Wenn die Herrichtung eine Verfüllung der Abgrabung mit Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes umfaßt, entscheidet die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Abgrabungsgenehmigung auch über die Genehmigung nach § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

(4) Sind weitere Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen erforderlich, muß die Genehmigungsbehörde den Antragsteller hierauf hinweisen.

(5) Der Antragsteller kann verpflichtet werden, eine bereits begonnene Abgrabung entsprechend der Genehmigung vollständig durchzuführen.

**Artikel VI
Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG)****§ 1
Einzelheiten der Zusammensetzung des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
- c) Das Wort „Verbände“ wird jeweils durch das Wort „Vereinigungen“ ersetzt.

(1) Vorschlagsberechtigt für die Wahl des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde sind die jeweiligen Landesverbände der in § 11 Abs. 4 Satz 1 des Landschaftsgesetzes genannten Verbände, soweit sich nicht aus den Sätzen 2 bis 4 Abweichungen ergeben. Vorschlagsberechtigter Landwirtschaftsverband ist in den Kreisen und kreisfreien Städten der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln der Rheinische Landwirtschaftsverband e.V., in denen der Regierungsbezirke Arnberg, Detmold und Münster der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. Für den Vertreter des Gartenbaus ist in den Kreisen und kreisfreien Städten der Regierungsbezirke Arnberg, Detmold und Münster der Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. vorschlagsberechtigt. In den Kreisen und kreisfreien Städten der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln sind der Landesverband Gartenbau Rheinland e.V. und der Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V. vorschlagsberechtigt; sie haben einen gemeinsamen Vorschlag zu unterbreiten.

(2) Zur Wahl der Mitglieder des Beirats ist von jedem der vorschlagsberechtigten Verbände für die ihm nach § 11 Abs. 4 Satz 1 des Landschaftsgesetzes zustehende Zahl der Mitglieder mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern vorzuschlagen.

(3) Die untere Landschaftsbehörde fordert die nach Absatz 1 in Betracht kommenden Verbände schriftlich auf, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Beiräte und deren Stellvertreter zu unterbreiten. Nicht fristgerecht eingegangene Vorschläge dürfen bei der Wahl unberücksichtigt bleiben.

2. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben.

§ 4**Beirat bei der höheren Landschaftsbehörde**

(1) Für die Berufung des Beirats bei der höheren Landschaftsbehörde findet § 1 entsprechende Anwendung.

(2) Die Bezirksregierung beruft die Mitglieder des bei ihrer Behörde einzurichtenden Beirats und deren Stellvertreter für die Dauer

von fünf Jahren. § 2 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Für die Einberufung des Beirats bei der höheren Landschaftsbehörde, für die Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie für seine Geschäftsordnung gilt § 3 entsprechend.

§ 5

Beirat bei der obersten Landschaftsbehörde

(1) Für die Berufung des Beirats bei der obersten Landschaftsbehörde findet § 1 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Rheinische Landwirtschaftsverband e.V. und der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. jeweils für einen Vertreter sowie der Landesverband Gartenbau Rheinland e.V., der Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und der Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V. für einen gemeinsamen Vertreter vorschlagsberechtigt sind.

(2) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium) beruft die Mitglieder des bei seiner Behörde einzurichtenden Beirats und deren Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. § 2 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Für die Einberufung des Beirats bei der obersten Landschaftsbehörde, für die Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie für seine Geschäftsordnung gilt § 3 entsprechend.

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, der Begründung mit dem Umweltbericht, sowie den Erläuterungen. Er setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest. Entwicklungs- und Festsetzungskarte können auch in einer Karte zusammengefasst werden.

§ 6

Systematik des Landschaftsplans

(1) Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie den Erläuterungen. Er setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest. Entwicklungs- und Festsetzungskarte können auch in einer Karte zusammengefasst werden.

(2) Die Begründung des Landschaftsplans enthält insbesondere eine generelle Zusammenfassung der Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Plangebiet einschließlich der Rechtsgrundlagen sowie den Umweltbericht als integralen Bestandteil der Begründung. Der Umweltbericht fasst die wesentlichen Ergebnisse des Landschaftsplans in einer Beschreibung und Bewertung der positiven erheblichen Umweltauswirkungen zusammen und stellt das Ergebnis der Abwägung nach § 16 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes und das Ergebnis der Prüfung von Alternativen dar.

(3) Die Entwicklungskarte enthält flächendeckend für das Plangebiet die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen nach § 18 des Landschaftsgesetzes. Planungen und sonstige Regelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften können nachrichtlich übernommen werden, soweit sie für das Verständnis der Entwicklungsziele von Bedeutung sind. Die Festsetzungskarte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der nach den §§ 19 bis 26 des Landschaftsgesetzes getroffenen Festsetzungen und der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 2b Abs. 3 des Landschaftsgesetzes. In die Festsetzungskarte werden außerdem nachrichtlich die nach § 62 des Landschaftsgesetzes gesetzlich geschützten Biotop und die Gebiete nach § 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes übernommen; ferner können sonstige nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützte Flächen und Objekte nachrichtlich in die Festsetzungskarte übernommen werden, soweit sie zum Verständnis des Landschaftsplans und für Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sind.

(2) Die Entwicklungskarte enthält flächendeckend für das Plangebiet die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen nach § 18 des Landschaftsgesetzes. Die Festsetzungskarte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 des Landschaftsgesetzes. Die Festsetzungskarte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der nach den §§ 19 bis 26 des Landschaftsgesetzes getroffenen Festsetzungen. In die Festsetzungskarte werden außerdem nachrichtlich die nach § 62 des Landschaftsgesetzes geschützten Biotop übernommen; ferner können sonstige nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützte Flächen und Objekte nachrichtlich in die Festsetzungskarte übernommen werden, soweit sie zum Verständnis des Landschaftsplans und für Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sind.

(3) Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen

1. die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele nach § 18 des Landschaftsgesetzes,
2. für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19 bis 23 des Landschaftsgesetzes die Abgrenzung, soweit sie nach Absatz 2 nicht eindeutig erkennbar ist, den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote,
3. die Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 des Landschaftsgesetzes und die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 25 des Landschaftsgesetzes,
4. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 des Landschaftsgesetzes und
5. die Ausnahmen nach § 34 Abs. 4a des Landschaftsgesetzes.

(4) Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen

1. die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele nach § 18 des Landschaftsgesetzes,
2. für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19 bis 23 des Landschaftsgesetzes die Abgrenzung, soweit sie nach Absatz 2 nicht eindeutig erkennbar ist, den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote,
3. die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 25 des Landschaftsgesetzes,
4. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 des Landschaftsgesetzes und
5. die Ausnahmen nach § 34 Abs. 4a des Landschaftsgesetzes.

(5) Zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 können zusätzliche Karten oder Bezeichnungen der Flurstücke verwendet werden.

(6) Die Erläuterungen enthalten in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 15a“ durch die Angabe „§ 15a Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Wörter „und Erfordernisse“ sowie nach dem Wort „Raumordnung“ die Wörter „und Landesplanung“ ge-

(4) Zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 können zusätzliche Karten oder Bezeichnungen der Flurstücke verwendet werden.

(5) Die Erläuterungen enthalten in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans.

§ 8 Planerische Vorgaben und Grundlagen des Landschaftsplans

(1) Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 15a des Landschaftsgesetzes ist Grundlage für den Landschaftsplan.

(2) Bei der Aufstellung eines Landschaftsplans ist bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für das Plangebiet bestehen. Ferner ist bei den

strichen.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bauleitpläne“ die Wörter „sowie sonstigen städtebaulichen Satzungen“ eingefügt.

5. § 11 Nummer 16 erhält die folgende Fassung:

„die Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen“.

Trägern der Bauleitplanung anzufragen, welche Bauleitpläne, und bei den Fachplanungsbehörden, welche planerischen Festsetzungen bestehen.

**§ 11
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, beteiligte Verbände und Stellen**

(1) Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind insbesondere die nachstehenden Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, soweit sie in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein können:

1. die Dienstleistungsunternehmen Bahn, Post und Telekommunikation,
2. die Oberfinanzdirektion,
3. das Wasser- und Schifffahrtsamt,
4. die Wehrbereichsverwaltung,
5. das Bundesvermögensamt,
6. die Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf bzw. Münster),
7. der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen - Landesbetrieb -,
8. Landesbetrieb Straßenbau (Köln bzw. Münster),
9. das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd,
10. die Bezirksplanungsbehörde,
11. die untere und obere Denkmalbehörde,
12. das Amt für Agrarordnung,
13. das Bergamt,
14. die untere Forstbehörde,
15. das Staatliche Umweltamt,
16. die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten,
17. der Landschaftsverband,
18. der Regionalverband Ruhr,
19. die von der Landschaftsplanung betroffenen Gemeinden sowie die an das Plangebiet angrenzenden Gemeinden und Kreise,
20. die Landwirtschaftskammer,
21. die Industrie- und Handelskammer,
22. die Handwerkskammer,
23. die Verbände, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wie Wasser-, Boden- und Deichverbände,
24. die rechtlich verselbständigten Träger

- der Naturparke und bevorzugten Erholungsgebiete,
25. die Versorgungsunternehmen (Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme) und
 26. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind ferner zu beteiligen:

1. die nach § 12 des Landschaftsgesetzes anerkannten Vereine,
2. der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde und
3. der jeweilige Stadt- oder Kreissportbund.

6. § 12 Nummer 5 erhält die folgende Fassung:

§ 12
Beteiligte Behörden, Stellen und Verbände

Vor dem Erlaß der ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42a des Landschaftsgesetzes sind zu hören:

1. die Gemeinde, sofern sie die Verordnung nicht selbst erläßt,
2. der Kreis, sofern er die Verordnung nicht selbst erläßt,
3. die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer,
4. die untere Forstbehörde, wenn es sich um Wald handelt,
5. die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten,
6. die Bezirksplanungsbehörde, wenn es sich um eine Maßnahme von regionaler Bedeutung handelt,
7. die nach § 12 des Landschaftsgesetzes anerkannten Vereine,
8. der Beirat bei der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erläßt,
9. der jeweilige Stadt- oder Kreissportbund und
10. weitere Behörden und Stellen, die als Träger öffentlicher Belange in ihrem Aufgabenbereich berührt werden.

„die Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen“.

§ 13
Art der Kennzeichen

7. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „soweit es der Schutz-

- (1) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope und

zweck erfordert“ eingefügt.

Nationalparke sollen durch Schilder gemäß Anlage 2 kenntlich gemacht werden.

(2) Die Schilder haben nach näherer Maßgabe der Anlage 2 die Form eines auf der Spitze stehenden gleichseitigen Dreiecks mit einer Seitenlänge von 90 cm. 1 cm von der Außenkante verläuft ein 8 cm breiter dunkelgrüner Randstreifen auf weißem Grund. Im oberen Drittel des weißen Felds steht in dunkelgrüner Schrift entsprechend der Art der geschützten Fläche oder des geschützten Objekts die Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Naturdenkmal“, „Geschützter Landschaftsbestandteil“, „Geschützter Biotop“ oder „Nationalpark“. Im unteren Drittel des Schilds ist in schwarzer Farbe ein nach rechts gewendeter, fliegender Seeadler darzustellen. Für Naturdenkmale soll regelmäßig, für geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope kann das gleiche Schild in verkleinerter Form mit einer Seitenlänge von 15 cm und der Aufschrift „Naturdenkmal“, „Geschützter Landschaftsbestandteil“ oder „Geschützter Biotop“ verwendet werden.

(3) Auf zusätzlichen Schildern kann auf die wesentlichen Verbote hingewiesen werden, die für das Schutzgebiet oder das Schutzobjekt gelten.

8. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 19
Befugnis zur Kennzeichnung**

(1) Die Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen nach § 59 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes ist für bestimmte Gebiete zu erteilen. Für jedes Gebiet darf nur eine Organisation zur Kennzeichnung ermächtigt werden. Diese soll sich in allen wichtigen Angelegenheiten mit den anderen überörtlichen Wandervereinigungen ihres Gebiets in Verbindung setzen. Abweichend hiervon kann für die Kennzeichnung von Rund- und Ortswanderwegen die Befugnis auch anderen Organisationen oder den Gemeinden erteilt werden; diese sollen sich über die Wegführung mit der für das Gebiet zuständigen Organisation abstimmen.

„(2) Mit der Erteilung der Befugnis ist die betreffende Organisation zu verpflichten, sich vor der Festlegung

(2) Mit der Erteilung der Befugnis ist die betreffende Organisation zu verpflichten, sich vor der Festlegung neuer Wanderwege

neuer Wanderwege oder der wesentlichen Veränderung im Verlauf bestehender Wanderwege mit den betroffenen Grundstückseigentümern und -besitzern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, unteren Landschaftsbehörden, Kreisstellen der Landwirtschaftskammer, Trägern der Naturparke, Interessenverbänden und, wenn es sich um Wald handelt, zusätzlich mit dem Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen.“

oder der wesentlichen Veränderung im Verlauf bestehender Wanderwege mit der unteren Landschaftsbehörde sowie mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer oder, wenn es sich um Wald handelt, mit der unteren Forstbehörde ins Benehmen zu setzen.

§ 20a

Für Reiter mitnutzbare Wanderwege

Zur Kennzeichnung der nach § 50 Abs. 2 Satz 4 des Landschaftsgesetzes für Reiter mitnutzbaren Wanderwege ist das in der Anlage 4 Abschnitt 5 zu dieser Verordnung festgelegte Kennzeichen zu verwenden. Zuständig für die Kennzeichnung sind die unteren Landschaftsbehörden; sie sollen zuvor die nach § 19 Abs. 1 jeweils kennzeichnungsbefugten Organisationen, die Forstbehörden, die Gemeinden, die Waldbesitzer und die Reiterverbände anhören.

9. In § 20a Satz 2 werden die Wörter „die Forstbehörden“ durch die Wörter „den Landesbetrieb Wald und Holz“ ersetzt.

10. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Teil I. Überörtliche Wege wird wie folgt ergänzt:

„Rothaarsteig-Extratouren (weißes Zeichen auf schwarzem Grund)

Sauerland-Waldroute (weißes Zeichen auf grünem Grund für den Hauptweg, grünes Zeichen auf weißem Grund für die Zugangswege)

Sauerland-Höhenflug (weißes Zeichen auf gelbem Grund für den Hauptweg, schwarzes Zeichen auf gelbem Grund für die Zugangswege)

- b) Der Teil II. Ortswanderwege wird wie folgt ergänzt:

Briloner Kammweg (grünes Dreieck auf weißem Grund)

Olsberger Kneipptour (weißes Zei-

chen auf schwarzem Grund)

Winterberger Hochtour (weißes
Zeichen auf schwarzem Grund)“

**Artikel VII
Änderung der Verordnung über den Nationalpark Eifel**

Die Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 110 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 17 erhält folgende Fassung:

**§ 17
Befreiungen**

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die Nationalparkverwaltung aufgrund des § 43 Abs. 4 Satz 1 LG auf Antrag Befreiung nach § 69 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LG erteilen. Vor einer beabsichtigten Befreiungserteilung ist den örtlich zuständigen Landschaftsbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei naturschutzrechtlichen Befreiungen oder Ausnahmen im Geltungsbereich dieser Verordnung, für deren Erteilung nicht die Nationalparkverwaltung zuständig ist, ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

2. In § 20 Abs. 1 S. 1 erhält der dritte Spiegelstrich die folgende Fassung:

„der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen“.

**Artikel VII
Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel)**

**§ 17
Befreiungen**

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die zuständige untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung nach § 69 LG und von den Verboten des § 42 BNatSchG Befreiung nach § 62 BNatSchG erteilen. §§ 57 Abs. 3 und 62 Abs. 2 LG bleiben unberührt. Bezüglich einer beabsichtigten Befreiungserteilung sind der Nationalparkverwaltung und der zuständigen höheren Landschaftsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 20
Nationalpark-Arbeitsgruppe**

(1) Die Nationalpark-Arbeitsgruppe besteht aus den Mitgliedern des Kommunalen Nationalparkausschusses (§ 19) sowie

- aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin
- der Bezirksregierung Köln als höherer Landschaftsbehörde,
 - der Kreise Euskirchen, Düren und Aachen als unteren Landschaftsbehörden,
 - der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes NRW (LÖBF),
 - des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW (LEJ) als oberer Jagdbehörde,

- der höheren Forstbehörde,
- der Biologischen Stationen in den Kreisen Euskirchen, Düren und Aachen,
- der nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände BUND, NABU und LNU in der Region,
- des Fördervereins Nationalpark Eifel e.V.,
- des Nationalpark-Beirates (§ 21),
- der Lenkungsgruppe Konversion (befristet bis zum Abschluss der Konversion),
- der zuständigen Dienststelle der Bundesvermögensverwaltung,
- der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege,
- des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel aus Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Belgien,
- aus dem Kreis der regionalen touristischen Organisationen,
- aus dem Kreis der regionalen Sportorganisationen,
- des Eifelvereins e.V.,
- aus dem Kreis der regionalen Fischereiverbände,
- der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft mbH Nordeifel (WAG),
- des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(2) Die Nationalparkverwaltung kann mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weitere Mitglieder in die Arbeitsgruppe berufen. Unabhängig davon kann sie zu speziellen Sachfragen weitere sachverständige Personen hinzuziehen.

(3) Die Leitung der Nationalpark-Arbeitsgruppe obliegt dem Leiter/ der Leiterin der Nationalparkverwaltung.

Artikel VIII

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Verbraucherschutz und Landwirtschaft wird ermächtigt, das Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen mit neuer Paragrafenfolge im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen neu bekannt zu machen und

Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Rechtschreibung zu beseitigen.

Artikel IX
In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A Allgemeines**

Der Anlass für die Änderung des Landschaftsgesetzes (LG) besteht im Wesentlichen in der Anpassung des LG an die Rahmenvorgaben des BNatSchG und des europäischen Naturschutzrechts bzw. des SUPG.

Gleichzeitig wird dieser Anlass genutzt, um die Rechtsnormen zu vereinfachen und zu deregulieren sowie auf den notwendigen Kern der Regelungen zurückzuführen.

B Kosten

Keine. Es werden im Gegenteil Einsparungen erwartet, da der vorliegende Gesetzentwurf u.a. die Beiräte bei der obersten Landschaftsbehörde und bei den höheren Landschaftsbehörden abschafft, Vereinsmitwirkungs- und Vereinsklagerechte reduziert und den stadtoökologischen Fachbeitrag für den baulichen Innenbereich streicht.

C Zu den einzelnen Vorschriften:**Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Redaktionelle Anpassung infolge der Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 2b)

Die Vorschrift über den Biotopverbund wird in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der betreffenden BNatSchG-Vorschrift (§ 3 BNatSchG) in eine Soll-Bestimmung geändert.

Die Streichung in § 2b Abs. 3 ist redaktioneller Natur. Es ist nicht erforderlich, im Gesetz beispielhaft zu erläutern, welche Flächen und Elemente für den Biotopverbund geeignet sein können. Naturparke sind keine geeignete Kategorie, da sie ohne Schutzfunktion sind und ihrerseits überwiegend aus Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten bestehen (vgl. § 44). Die Einbeziehung zeitlich begrenzt zur Verfügung stehender Flächen ist allein aufgrund der zur Verfügung stehenden geschützten Flächen und Elemente entbehrlich.

Die Streichung in § 2b Abs. 4 ist eine Folgeänderung zu Nummer 19 (§ 15a).

Zu Nummer 3 (§ 2c Abs. 3)

Die Änderung dient der vollzugsfreundlichen Umsetzung des § 5 Abs. 3 BNatSchG. Landschaftselemente tragen in erheblichem Maße zur Strukturvielfalt der landwirtschaftlich genutzten Kulturvielfalt bei, ermöglichen die kleinräumige, feinmaschige Vernetzung der in der Kulturlandschaft vorhandenen Biotope, gewährleisten den Artenaustausch und dienen gleichzeitig dem Boden- und Erosionsschutz. Auch für eine nachhaltige Landwirtschaft sind sie daher unverzichtbar. Sie sind deshalb zu erhalten (Satz 1) und - soweit erforderlich – durch geeignete langfristige vertragliche Vereinbarungen, Förderungen und Maßnahmen in der Bodenordnung zu schaffen und zu sichern (Satz 3). Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Fauna und Flora in der Landschaft geleistet.

Abs. 3, § 47 und der unverändert gebliebene § 64 fassen die verstreuten Regelungen des BNatSchG zu den Landschaftselementen (§ 3 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 3 und Abs. 4 3. Spie-

gestrich) vollzugsfreundlich zusammen. Die Regelungen setzen gleichzeitig Artikel 10 FFH-Richtlinie um, wonach die Pflege von Landschaftselementen zu fördern ist.

Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 3)

Bei der Negativliste des § 4 Abs. 3 handelt es sich um Maßnahmen, bei denen unwiderleglich vermutet wird, dass diese nicht zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen. Die Vorschrift ist in der Vergangenheit mehrfach ergänzt worden, sodass nunmehr entsprechend der Bedeutung der Einzelregelungen die ursprüngliche Reihenfolge wiederhergestellt wird. Dabei werden die Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes (bisherige Nr. 2) zur Harmonisierung der gesetzlichen Bestimmungen aus der Negativliste gestrichen, da bereits in einer früheren Gesetzesänderung Abgrabungen in den Positivkatalog des § 4 Abs. 2 Nr. 2 aufgenommen und damit abschließend geregelt worden sind. Danach gelten als Eingriffe nur Abgrabungen ab 2 m Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400m².

Zu Abs. 3 Nr. 2

Die von den Ländern nach § 18 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG zu regelnde „angemessene Frist“ nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen wurde von drei Jahren auf fünf Jahre festgelegt. Begründet ist dies durch die Angleichung an die Mindestdauer des Verpflichtungszeitraums der Zuwendungsempfänger von fünf Jahren nach den Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz (Förderperiode). Sie dient darüber hinaus dem Ziel einer größeren Flexibilität der Flächenbewirtschaftung auch im Hinblick auf die Weiterführung der Maßnahme und der Erhaltung der mit der naturschutzgerechten Bewirtschaftung verfolgten Ziele.

Zu Abs. 3 Nr. 3

Die Änderung der „Natur auf Zeit-Vorschrift“ dient der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung und weitet die entsprechende Regelung vollzugstauglich aus. Es wird keine Dokumentationspflicht mehr vorgeschrieben; die Stichtagsregelung für die Geltung (nach Inkrafttreten des letzten Änderungsgesetzes – 26. Mai 2005) wird abgeschafft. Eine wie auch immer geartete Stichtagsregelung in der Vergangenheit wäre nicht zuletzt mit einer derart aufwändigen Prüfung verbunden, dass sich der Nutzen der Regelung damit aufheben würde. Damit wird u.a. erreicht, dass insbesondere die großen Stilllegungen im Bergbau und in der Stahlindustrie aus den 1970er und 1980er Jahren sowie stillgelegte Verkehrsflächen (z.B. Bahntrassen) nicht mehr von der Eingriffsregelung erfasst werden – die betroffenen Flächen können wieder einer z.B. industriellen Nutzung zugeführt werden, ohne einer Pflicht zur Kompensation zu unterliegen. Damit wird auch der verstärkt zu verzeichnenden Tendenz entgegengewirkt, alleine aus Kostengründen sowohl für die städtebauliche Entwicklung wie auch für die erforderlichen Ausgleichsflächen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich in Anspruch zu nehmen (geringere ökologische Bewertung beim Eingriff einerseits und hohes Aufwertungspotential andererseits). Die Neuregelung dient deshalb dem Ziel, Freiflächen vor einer Inanspruchnahme durch die Siedlungsentwicklung zu schonen (Natur auf Zeit).

Zu Abs. 3 Nr. 4

Für den Begriff „Baukörper“ gilt § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe b) Straßen- und Wegegesetz NRW.

Zu Abs. 3 Nr. 5

Die in Nr. 5 erwähnten Unterhaltungsmaßnahmen stellen in der Regel keinen Eingriff dar. Sie führen regelmäßig nicht zu einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, Unterhaltungsmaßnahmen an Forst- und Landwirtschaftswegen, Bahnanlagen und öffentlichen Straßen. Hierunter fallen auch die Grünpflege einschließlich Gehölzrückschnitt, die Beseiti-

gung einzelner örtlich begrenzter Schäden, die Säuberung von Wegen und Gräben und die Beseitigung von Mängeln bei der Wegeentwässerung.

Zu Nummer 5 (§ 4a)

Zu Abs. 2

Der neue Absatz 2 entspricht dem alten Absatz 2 Sätze 1 bis 3.

Zu Abs. 3

Der im neuen Abs. 3 aufgenommene Satz 2 dient der Klarstellung, dass Eingriffe mit gleichzeitig positiven Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz bei der Bemessung der erforderlichen Kompensation zu berücksichtigen sind. Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass es keiner Kompensationsmaßnahmen mehr bedarf.

Der neue Satz 3 hat zum Ziel, dass die Inanspruchnahme insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen auf das unabdingbar notwendige Mindestmaß reduziert wird. Darüber hinaus ist es Ziel, den Gesamtkompensationsumfang auf eine Flächeninanspruchnahme von 1 : 1 zu reduzieren. Diesem Ziel kann auch durch die Neuregelung in § 5 Abs. 1 Satz 4 Rechnung getragen werden.

Zu Abs. 4

Der neue Abs. 4 lässt nunmehr auch Pflegemaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen zu, wenn sie der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen. Unter Pflegemaßnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind vorrangig solche Maßnahmen zu verstehen, die insbesondere der Entwicklungspflege und damit der ökologischen Aufwertung im Sinne einer Kompensation dienen.

Die Neuregelung lässt auch zu, dass auch dauerhafte Maßnahmen auf wechselnden Flächen („rotierende Maßnahmen“) unter bestimmten Voraussetzungen als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden. Hierdurch wird bewirkt, dass Flächen nicht dauerhaft zum Zweck der Kompensation einer Nutzung entzogen werden. Diese Option kommt nicht zur Anwendung, wenn in Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften eine dingliche Sicherung für die Kompensationsmaßnahmen erforderlich ist. Die sog. „rotierenden“ Kompensationsmaßnahmen sind naturschutzgerechte Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. Blühstreifen), die nicht an ein und dieselbe Fläche gebunden sind, sondern in der naturräumlichen Region auf wechselnden Flächen in unterschiedlichen Zeiträumen umgesetzt werden können. Ihr hoher naturschutzfachlicher Wert ist durch verschiedene Untersuchungen belegt. Sie leisten nicht nur einen wichtigen Beitrag für den Biotop- und Artenschutz, sondern dienen auch der Kompensation für eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Da die Gewährleistung der Dauerhaftigkeit grundlegende Voraussetzung ist, kommen als Maßnahmeträger nur fachlich und organisatorisch geeignete Maßnahmeträger in Betracht. Dies sind insbesondere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Stiftungen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen (z.B. die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft).

Der im bisherigen Abs. 2 Satz 6 enthaltene Grundsatz, Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf den im Eigentum des Verursachers stehenden Flächen durchzuführen, wird gestrichen, weil dies aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine selbstverständliche Regelung ist und darüber hinaus das BNatSchG diese Regelung nicht enthält (1:1 Umsetzung).

Zu Abs. 6

Absatz 6 enthält Vorrangregelungen für die Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen. Diese stellen Regelbeispiele dar, die auf Grund ihrer besonderen Bedeutung zu berücksichtigen sind, ohne dass den Beispielen untereinander oder gegenüber anderen Maßnahmen – abstrakt betrachtet - ein Vorrang zukommt. Die Festlegung von Kom-

pensationsmaßnahmen hat in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung und Gewichtung aller konkreten Maßnahmen/Möglichkeiten konkret-individuell zu erfolgen. Allerdings hat eine generelle Flächenminimierung für Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel eines Ausgleiches 1:1 insgesamt Vorrang (Qualität vor Quantität).

Zu Buchstabe a)

Mit der Neuregelung in Buchstabe a) wird nochmals verdeutlicht, dass im Sinne der Regelungen des Absatz 3 bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vermieden werden soll und deshalb auch vorrangig bereits im Rahmen eines Ökokontos durchgeführte Kompensationsmaßnahmen heranzuziehen sind.

Zu Buchstabe b)

Auch mit der Neuregelung in Buchstabe b) soll der Inanspruchnahme neuer Flächen für Kompensationsmaßnahmen durch ökologische Aufwertung vorhandener Nutzungen und Strukturen entgegengewirkt werden.

Zu Nummer 6 (§ 5 Abs. 1)

Die Änderungen in Abs. 1 Satz 1 sind klarstellender Natur. Sie sollen verdeutlichen, dass vom Verursacher Ersatzgeld zu leisten ist, wenn der zugelassene Eingriff nicht zu kompensieren ist. Die Neuregelung in Satz 4 dient der Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und lässt für diese Fälle die Zahlung eines Ersatzgeldes zu, das im Übrigen für Maßnahmen der Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden ist.

Zukünftig soll nach Abs. 1 Satz 5 eine Fünf-Jahres-Frist gelten. Die bisherige Drei-Jahres-Frist besneidet den Handlungsspielraum der unteren Landschaftsbehörden, konzeptionell sinnvolle Kompensationsmaßnahmen zu realisieren, erheblich und in unnötiger Weise. Die Praxis zeigt, dass Ersatzgelder in dieser Frist nicht immer zweckgebunden verwendet werden können; das gilt insbesondere für größere Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen.

Nach der Neuregelung ist das Ersatzgeld innerhalb von fünf Jahren zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Eine Weiterleitung an die höhere Landschaftsbehörde ist auch nach Ablauf dieser Frist nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf die Möglichkeit, Ersatzgeld auch für die Aufstellung von Landschaftsplänen einzusetzen, prüft die Landesregierung, ob nicht grds. 10% des Ersatzgeldaufkommens einem landesweiten Fond („Naturschutzfond NRW“) für landesweite Naturschutzprojekte zugeführt werden.

Nach dem neuen Abs. 1 Satz 6 kann nunmehr das Ersatzgeld auch für die Aufstellung und nicht nur für die Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden.

Zu Nummer 7 (§ 10 Abs. 1)

Die Anpassung übernimmt die für § 62 geltende Praxis, die sich bewährt hat, für alle Untersuchungen. Die redaktionelle Folgeänderung passt die Regelung an das Gesetz zur Strafung der Behördenstruktur an.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Zu Abs. 1:

Die Streichung der Beiräte bei der obersten und bei den höheren Landschaftsbehörde(n) führt die Beiratsregelung auf den wesentlichen Kern zurück. Bei den unteren Landschaftsbehörden erfüllt der Beirat eine wichtige beratende Funktion und hat sich bewährt. Er soll aus diesen Gründen als Gremium zur Aktivierung des Naturschutzgedankens sowie zur Mitwirkung i.S.d. § 11 Abs. 1 auf dieser Ebene beibehalten werden.

Zu Abs. 4:

Die Aufnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e.V. (SDW) ist durch die Anerkennung als Naturschutzverein nach § 12 mit Datum vom 16. Mai 2006 begründet.

Zu Abs. 5:

Die Neufassung des Absatz 5 stellt eine redaktionelle Anpassung an die mit Absatz 1 vorgenommenen Änderung dar.

Zu Nummer 9 (§ 11a)

Die Neuregelung trägt einerseits der Vereinsfreiheit der Biologischen Stationen Rechnung und stellt andererseits sicher, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten der Landschaftsbehörden nur mit deren Zustimmung tätig werden. Seitens der Biologischen Stationen besteht hierauf kein Anspruch.

Die bisherige Regelung im Absatz 2 ist entbehrlich, da sich die Anerkennung nach der Förderrichtlinie für die Biologischen Stationen (FöBS) richtet.

Zu Nummer 10 (§ 12 Abs. 3)

Die Vereinsmitwirkung wird an die Regelung des § 60 Abs. 2 BNatSchG angepasst. Die damit verbundene Reduzierung der Beteiligungsfälle führt zu einer erheblichen Vereinfachung.

Die Vereinsmitwirkung wird grundsätzlich an die Regelung des § 60 Abs. 2 BNatSchG angepasst. Lediglich der Mitwirkungstatbestand bei den wasserrechtlichen Plangenehmigungen wurde wieder aufgenommen (§ 12 Abs. 3 Nr. 5). Dies ist gerechtfertigt, weil auch bei diesen Verfahren Beeinträchtigungen des Naturhaushalts gravierend sein können und es sinnvoll erscheint, hier den besonderen Sachverstand und die Ortskenntnisse der anerkannten Naturschutzvereine in die Entscheidungsfindung eingehen zu lassen. Die Regelung geht deshalb über eine 1:1 Umsetzung des Bundesrechts hinaus.

§ 12 Abs. 3 führt nicht die Nr. 7 des § 60 Abs. 2 BNatSchG auf, weil die dort enthaltene Regelung nur Plangenehmigungen betrifft, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Abs. 1b Bundesfernstraßengesetz vorgesehen ist; dies ist ausschließlich in den neuen Bundesländern der Fall.

Für die Mitwirkung der anerkannten Vereine bei der Vorbereitung von Landschaftsrahmenplänen (Plan im Sinne des § 15 Abs. 2) gelten die Beteiligungsvorschriften des Landesplanungsgesetzes.

Zu Nummer 11 (§ 12b)

Das naturschutzrechtliche Vereinsklagerecht wird auf das unmittelbar geltende Bundesrecht zurückgeführt. Dies ist notwendig, um die über das Bundesrecht hinausgehenden Klagerech-

te, die sich nachteilig auf den wirtschaftlichen Standortwettbewerb unter den Ländern auswirken können, zu beseitigen. Aus Gründen der Lesbarkeit werden die betreffenden Vorschriften des § 61 Abs. 1 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes im Sinne einer 1:1 - Umsetzung übernommen.

Zu Nummer 12 (§ 14)

Die mit der letzten Novelle verbundene Einfügung über die Führung eines Katasters über die geschützten Alleeen und Baumreihen durch die LÖBF wird mit dem Ziel wieder gestrichen, unnötigen Verwaltungsaufwand abzubauen. Die Führung der Verzeichnisse nach § 48 durch die unteren Landschaftsbehörden regelt den Nachweis der bedeutsamen geschützten Flächen und Objekte in hinreichendem Umfang. Die redaktionelle Folgeänderung passt die Regelung an das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur.

Zu Nummer 13 (§ 15 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung; durch die letzte Novelle des Landesplanungsgesetzes wurde der Begriff „Gebietsentwicklungsplan“ durch „Regionalplan“ ersetzt.

Zu Nummer 14 (§ 15a)

Der durch die Novellierung im Jahre 2000 neu in das LG eingeführte stadtökologische Fachbeitrag war zum Zeitpunkt der Einführung nicht obligatorisch; er wurde auf Wunsch der Gemeinden durch die LÖBF für den baulichen Innenbereich im Sinne des Baugesetzbuches als Grundlage für die weitere Stadtentwicklung erarbeitet. Die im Mai 2005 in Kraft getretenen Änderungen zum LG führten zu einem grundsätzlich obligatorisch zu erstellenden Fachbeitrag. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die LÖBF auch aufgrund der vorhandenen Personalstruktur den stadtökologischen Fachbeitrag nicht flächendeckend erarbeiten kann. Auch unter Kostengesichtspunkten ist es nicht vertretbar, bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne oder im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB flächendeckend auf der Grundlage einer gesonderten eigenen Bestandsaufnahme ökologisch zu bewerten und daraus Leitbilder und Empfehlungen für eine ökologische Stadtentwicklung abzuleiten. Eine Realisierung solcher Leitbilder und Empfehlungen wird nach der allgemeinen Erfahrung auch bei noch nicht bebauten Grundstücken regelmäßig bereits an den bestehenden Baurechten scheitern. Die Regelung über den stadtökologischen Fachbeitrag ist deshalb zu streichen. Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau 2004 sind zudem eigenständige Vorschriften zur Umweltprüfung für die Bauleitplanung eingeführt worden.

Durch die Änderung des § 16 Abs. 1 (s. Begründung zu Nr. 19) wird es ermöglicht, auch solche durch einen Bebauungsplan festgesetzten „Grün“-Flächen, die nicht im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes einzubeziehen, bei denen über die bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich und eine Umsetzung auch möglich ist. Damit wird der bundesrechtlich vorgegebenen Forderung nach flächendeckender Landschaftsplanung im gebotenen Umfang entsprochen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Schutzausweisungen auf Baugrundstücken oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB nach wie vor gem. § 42a Abs. 2 im Einzelfall aus überwiegenden Gründen des Naturschutzes zulässig sind. Weitergehender Handlungsbedarf besteht deshalb nicht.

Zu Nummer 15 (§ 16)

Zu Abs. 1

Durch den neu aufgenommenen Satz 2 wird klargestellt, dass bei der Aufstellung und Änderung des Landschaftsplans neben der Beachtung der formellen Rechtmäßigkeitsanforderun-

gen der §§ 19 ff. eine Gesamtabwägung aller berührten Belange nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, unter Einbeziehung auch privater Belange und unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes, vorzunehmen ist. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Ergänzung nicht verbunden.

Die Neufassung des Satzes 4 trägt dem Flächendeckungsprinzip des § 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Rechnung. Danach sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsplänen flächendeckend darzustellen. In Nordrhein-Westfalen ist der Landschaftsplan eine kommunale Satzung mit einem eigenständigen Schutz- und Entwicklungsauftrag und einer klaren Abgrenzung zur gemeindlichen Bauleitplanung. Das Verhältnis der Bauleitplanung zum Landschaftsplan ist insbesondere in § 16 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 und 4 geregelt. Insoweit kommt eine Überlagerung von Festsetzungen eines Bebauungsplans nur in den bereits jetzt im Gesetz genannten Fällen in Betracht, in denen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit diesen Festsetzungen vereinbar sind.

Dem vorgenannten Grundprinzip der Vereinbarkeit, wie auch dem Flächendeckungsprinzip des BNatSchG, trägt die Neufassung der Vorschrift Rechnung. Darüber hinaus wird ausdrücklich verdeutlicht, dass eine Einbeziehung solcher Flächen in den Geltungsbereich auch des Landschaftsplanes nur dann notwendig und damit auch geboten ist, wenn über die bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn geeignete Maßnahmen zur Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen im Rahmen des Biotopverbundes gemäß § 2b notwendig sind.

Aufgrund der Neuregelung kann der stadtoökologische Fachbeitrag der LÖBF nach § 15a Abs. 3 entfallen (s. Begründung zu Nr. 19). Sie dient darüber hinaus auch der Verwaltungsvereinfachung. Nach den bisher geltenden Vorschriften des LG sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Geltungsbereich rechtsverbindlicher Landschaftspläne erhaltensnotwendige Festsetzungen eines Landschaftsplans (z. B. ein nach § 22 festgesetztes Naturdenkmal) dann durch eine ordnungsbehördliche Verordnung nach § 42a Abs. 2 zu ersetzen, wenn diese Fläche zukünftig nicht mehr im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich steht. Der Erlass solcher, die Festsetzungen des Landschaftsplans ersetzender und ausschließlich aus rein formalrechtlichen Gründen notwendiger ordnungsbehördlicher Verordnungen (einschließlich der Beteiligung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sowie der öffentlichen Auslegung und Anhörung) entfällt mit der Neuregelung.

Zu Abs. 4

Die neu eingeführte Begründung des Landschaftsplans fasst die weitestgehend bereits bisher in den Landschaftsplänen dargelegten Sachverhalte zu den generellen Zielen und Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung im Plangebiet (insbesondere Rechtsgrundlagen, Einordnung in die Ziele der Raumordnung und der gemeindlichen Bauleitplanung, bedeutende übergeordnete und örtliche Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der wesentlichen Ergebnisse des Landschaftsplans) zusammen. Darüber hinaus soll sie der bundesrechtlichen Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung in der Landschaftsplanung Rechnung tragen.

Der Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ist gemäß § 17 Abs. 1 integraler Teil der Begründung. Der Landschaftsplan selbst trifft keine Regelungen mit der Folge von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Auch eine negative Rahmensetzung für UVP-relevante Vorhaben wird zum Zeitpunkt der Planung auf Grund der Beachtens- bzw. Berücksichtigungsverpflichtungen insbesondere in § 16 Abs. 1 und 2 grundsätzlich nicht gegeben sein. Deshalb beschränkt sich die Beschreibung und Bewertung im Umweltbericht auf das Ergebnis der Abwägung nach § 16 Abs. 1 (Beschreibung und Bewertung der positiven erheblichen Umweltauswirkungen und Ergebnis der Prüfung vernünftiger Alternativen).

In der Regel wird es dabei ausreichend sein, die Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter summarisch auf Grundlage der Entwicklungsziele (§ 18 LG) für die Schutzgebietsfestsetzungen nach § 19 ff., die Bestandteile des Biotopverbundes und die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG darzustellen. Wesentlich unterschiedliche Lösungen (Alternativen) sind im Landschaftsplangebiet bei den Schutzfestsetzungen grundsätzlich nicht möglich, da Lage, Art und Größe (Situationsgebundenheit) vorgegeben sind. Auch besteht bei der (überlagernden) Festsetzung gesetzlich geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 62) und in den Fällen des § 48c Abs. 1 und 5 kein Planungsspielraum, weil die Entscheidung bereits durch Gesetz oder anderweitig getroffen worden ist. Alternativen bestehen im Plangebiet in den Teilräumen, die neu gestaltet oder entwickelt werden sollen.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen und solche mit lediglich klarstellender Bedeutung. Durch das Wort „insbesondere“ wird verdeutlicht, dass die aufgezählten Inhalte des Landschaftsplans in § 16 Abs. 4 nicht abschließend sind.

Zu Nummer 16 (§ 17)

Am 29. Juni 2005 ist das „(Bundes-)Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)“ in Kraft getreten.

Darin wird die Einführung einer SUP bei der Landschaftsplanung vorgeschrieben (§ 14b Abs. 1 Nr. 1 UVPG). Begründung dafür, dass die Landschaftsplanungen - deren Inhalte positive Umweltauswirkungen haben - SUP-pflichtig sind, ist neben dem Abstellen auf den Text der o.a. EU-Richtlinie die Tatsache, dass durch die Landschaftsplanung UVP-relevante Vorhaben auf Standorte außerhalb des Landschaftsplangebiets verwiesen werden können (negative Rahmensetzung) und dies nur gerechtfertigt ist, wenn im Rahmen einer SUP die Umweltauswirkungen des Landschaftsplans offen gelegt werden. Wesentlicher Bestandteil der SUP ist der Umweltbericht.

Die Begründung zum Landschaftsplan erhält die Funktion eines Umweltberichts nach § 14g UVPG. Das Verfahren zur Durchführung einer SUP ist im UVPG nicht geregelt, sondern bleibt den Ländern überlassen. Angesichts der Tatsache, dass der Landschaftsplan positive Umweltauswirkungen hat, was sich auch in der Sondervorschrift des § 19a Abs. 3 UVPG niederschlägt, ist es gerechtfertigt, das Verfahren auf die wesentlichen Elemente zu beschränken, die in § 17 Abs. 1 Satz 3 aufgeführt sind.

Diese Anforderungen sind im Rahmen der für die Aufstellung des Landschaftsplans im LG bestehenden Verfahrensvorschriften durchführbar.

Daneben werden in Abs. 2 Ausnahmen von der SUP aufgezählt. Danach bedarf es z.B. bei Änderungen eines Landschaftsplanes keiner SUP, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Der Regionalplan ist zugleich Landschaftsrahmenplan, sodass im Rahmen der SUP für den Regionalplan zugleich die SUP für den Landschaftsrahmenplan erfolgt.

Damit wird das in Rede stehende EU- bzw. Bundesrecht mit dem geringst möglichen Mehraufwand für die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung rechtssicher umgesetzt.

Zu Nummer 17 (§ 18 Abs. 1)

Die Neuregelung in Satz 1 dient dem besseren Verständnis der Ziele eines Landschaftsplans. Leitbilder sind für die Bürgerinnen und Bürger allgemein verständlicher als technokra-

tisch knapp formulierte Entwicklungsziele. Die Neufassung von Satz 3 Nr. 1 trägt der besonderen Bedeutung auch der langfristigen Erhaltung der Nordrhein-Westfalen prägenden landschaftstypischen Kulturlandschaften Rechnung.

Zu Nummer 18 (§ 23)

Bei Satz 2 handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung von Landschaftsbestandteilen, sodass nur die besonders bedeutsamen Landschaftselemente benannt werden. Einzelbäume sind deshalb aus der Vorschrift gestrichen worden. Die ausdrückliche Benennung der Streuobstwiesen trägt ihrer herausgehobenen Bedeutung für den Naturhaushalt und gewachsene Kulturlandschaften Rechnung. Zum gesetzlichen Schutz der Alleen wird auf § 47a verwiesen.

Zu Nummer 19 (§ 26)

Die Änderung in Absatz 1 verdeutlicht die Befugnis des Trägers der Landschaftsplanung zur planerischen Gestaltungsfreiheit insbesondere im Hinblick auf die möglichen unterschiedlichen Leitbilder und Qualitätsziele für eine Landschaftsentwicklung, den Zeitrahmen sowie die Realisier- und Finanzierbarkeit der Maßnahmen. Das Planungsermessen ist im Hinblick auf die nach §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und die nach § 62 gesetzlich geschützten Biotope allerdings begrenzt, soweit Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes geboten sind.

In Absatz 2 ist die beispielhafte Aufzählung möglicher Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen der Rechtsentwicklung und Planungspraxis angepasst worden. Hierbei wird insbesondere - wie in Absatz 1 - der besonderen Bedeutung der langfristigen Erhaltung und Wiederherstellung auch der naturraumbezogenen Kulturlandschaften Rechnung getragen. Bei den Maßnahmen der Nummer 3, die der Erfüllung der Verpflichtung der Richtlinie 2000/60/EG dienen, handelt es sich insbesondere um die Renaturierung von Gewässern und Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung (u.a. Uferstrandstreifen). Die in Nr. 8 aufgeführten Maßnahmen knüpfen an den Grundsatz der Erholungsvorsorge in § 2 Abs. 1 Nr. 13 LG an. Zu diesen Maßnahmen zählen auch solche, die der natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung in der freien Natur dienen; diese sportliche Betätigung darf die Verwirklichung der sonstigen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigen, so § 3b LG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG. Maßnahmen im Sinne der Nr. 8 können z.B. Festsetzungen von Rad-, Reit- und Wanderwegen, auch Sport- und Wanderwege für Behinderte, Nordic-Walking-Routen und von Spielwiesen sein, soweit ein über die allgemeinen Vorschriften des Abschnittes VII zur Erholung in der freien Landschaft hinausgehender Regelungsbedarf besteht. Solche Regelungen werden u. a. auch für die sportliche Betätigung in der freien Landschaft (wie Kanufahren und Klettern) im Rahmen von Schutzgebietsfestsetzungen getroffen. Die Erarbeitung von darüberhinausgehenden flächendeckenden Konzeptionen für die Erholung einschließlich der sportlichen Betätigung ist - wie z. B. auch bei Wanderwegen - Aufgabe der entsprechenden Vereine. Dies schließt nicht aus, dass der Träger der Landschaftsplanung im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit den Inhalt der Landschaftspläne auf der Grundlage der vom MUNLV z. B. für den Klettersport getroffenen Rahmenvereinbarung (Klettern und Naturschutz in NRW) entsprechend erweitert (vgl. § 32, Experimentierklausel).

Zu Nummer 20 (§ 28)

Mit der Einführung des Anzeigeverfahrens wird die Aufstellung der Landschaftspläne vereinfacht und beschleunigt. Auf das jederzeitige Unterrichtsrecht der Aufsichtsbehörden nach § 8 Abs. 3 Satz 2 wird hingewiesen.

Zu Nummer 21 (§ 28a)

Redaktionelle Anpassung zum Anzeigeverfahren.

Zu Nummer 22 (§ 29)

Redaktionelle Anpassung zum Anzeigeverfahren.

Zu Nummer 23 (§ 30)

Anpassung an entsprechende Rechtsnormen anderer Rechtsbereiche (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch, § 47 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

Zu Nummer 24 (§ 31)

Redaktionelle Anpassung zum Anzeigeverfahren.

Zu Nummer 25 (§ 32)

Durch die neu eingeführte Experimentierklausel sollen die Kreise und kreisfreien Städte ermutigt werden, in Verfahren der Landschaftsplanung neue Inhalte des Landschaftsplans sowie neue Formen der Beteiligung im Sinne einer aktiven Mitwirkung der Bürger am Planungsprozess zu erproben. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Landschaftsplanung fallen nicht unter die Experimentierklausel.

Die notwendige Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auch für Kompensationsmaßnahmen, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft bedingt sind, erfordert eine steuernde Planung mit dem Ziel, den Flächenverbrauch für diese Kompensationsmaßnahmen durch gezielte Konzentration und die Wahl geeigneter Maßnahmen auf das unabdingbar nötige Maß zu beschränken. Bereits jetzt sind Kompensationsmaßnahmen anderer Behörden nach § 33 Abs. 2 mit den im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen in Einklang zu bringen. Nach § 5 Abs. 1 kann das Ersatzgeld auch für die Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplanes verwendet werden. Der Landschaftsplan als zentrales Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege in NRW soll unter Einbeziehung der Möglichkeiten des Ökokontos hierfür in Form eines Flächen- und Maßnahmenangebots die Voraussetzungen in Form eines ökologischen Gesamtkonzeptes als flexible Angebotsplanung schaffen.

Die aktive Mitwirkung am Planungsprozess soll den Beteiligten ermöglichen, eigene und ggf. von der Konzeption des Planungsträgers auch gänzlich abweichende Vorstellungen zur Entwicklung von Gebietsteilen in das Verfahren einzubringen. Diese plangestaltende Mitwirkung steigert die Akzeptanz und dient nicht zuletzt auch der Beschleunigung sowohl der Planaufstellung wie auch der Umsetzung der Landschaftspläne.

Es ist beabsichtigt, zu prüfen, ob die Ergebnisse der Anwendung der Experimentierklausel nach einer Erprobungsphase landesweit durch eine entsprechende Änderung des Landschaftsgesetzes umgesetzt werden sollen (vgl. § 86).

Zu Nummer 26 (§ 34)

Redaktionelle Anpassung; Folgeänderung zu § 24.

Zu Nummer 27 (§ 36)

Die Änderung in Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass der Begriff „Durchführung“ forstlicher Maßnahmen auch die Übertragung der Zuständigkeit für den Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes auf den Landesbetrieb Wald und Holz umfasst.

Die Änderung in Abs. 2 trägt der Bedeutung des Vertragsnaturschutzes auch in der Landschaftsplanung Rechnung. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zu § 26.

Zu Nummer 28 (§ 36a)

Die Eingrenzung des Vorkaufsrechts des Trägers der Landschaftsplanung trägt den Erfordernissen der Praxis Rechnung und führt das Vorkaufsrecht auf den notwendigen Kern der erforderlichen Regelung zurück. Sie entspricht damit auch den entsprechenden Vorschriften des Baugesetzbuches und den Regelungen in den meisten Naturschutzgesetzen der anderen Bundesländer.

Zu Nummer 29 (§ 38)

Verwaltungsvereinfachung; redaktionelle Anpassung als Folgeänderung zu § 26.

Zu Nummer 30 (§ 39)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 31 (§ 42a)

Mit der Änderung in Abs. 2 wird eine Überregulierung abgebaut. Damit wird der grundlegenden Selbstverantwortlichkeit der Kreise und kreisfreien Städte als unteren Landschaftsbehörden Rechnung getragen und eine Kontrollfunktion der höheren Landschaftsbehörde gestrichen. Ihr verbleibt nach wie vor die Möglichkeit der Einstweiligen Sicherstellung nach § 42e Abs. 1.

Bei der Änderung in Abs. 3 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 24.

Zu Nummer 32 (§ 42e Abs. 2)

Die Änderung in Abs. 2 Satz 1 und die Streichung von Abs. 2 Satz 2 tragen dem Umstand Rechnung, dass die Vorschrift in Satz 2 bisher keine Anwendung gefunden hat. Diese Einschränkung der Planungshoheit der Träger der Landschaftsplanung ist daher entbehrlich, zumal eine Unterschützstellung mit dieser Ersatzvornahme nicht endgültig bewirkt werden kann.

Zu Nummer 33 (§ 43)

Der Nationalpark Eifel umfasst Teile der Kreise Aachen, Düren und Euskirchen. Die Nationalparkverwaltung obliegt nach § 18 der Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) dem Nationalparkforstamt Eifel. Nach der bisherigen Rechtslage konnte von den Geboten und Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung nach § 69 LG nur durch die untere Landschaftsbehörde erteilt werden, vgl. § 17 NP-VO Eifel.

Der Nationalpark soll jedoch nicht nur räumlich, sondern auch in der Gesamtverwaltung eine Einheit bilden; die bisherigen Zuständigkeiten der unteren Landschaftsbehörden und des

Landesbetriebes Wald und Holz werden deshalb durch Abs. 4 auf die Nationalparkverwaltung übertragen. Zukünftig ist nur noch eine einzige Behörde zuständig; diese Konzentration dient damit der Verwaltungsvereinfachung und der Bürgerfreundlichkeit.

Ein Beirat bei der Nationalparkverwaltung besteht nicht und soll auch nicht gegründet werden. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind durch die Nationalparkarbeitsgruppe nach § 20 NP-VO Eifel wahrzunehmen. Die Verordnung wird entsprechend angepasst (siehe Artikel VII).

Zu Nummer 34 (§ 47 Abs. 1)

Die Streuobstwiesen werden aus dem Schutz des § 47, der im Mai 2005 eingeführt wurde, wieder herausgenommen; sie werden über § 23 geschützt. Für Alleen wird eine eigene neue Schutzvorschrift durch § 47a eingeführt.

Zu Nummer 35 (§ 47a)

Mit dieser neuen Vorschrift werden Alleen unter einen gesetzlichen Schutz gestellt. Damit wird der besonderen Bedeutung der Alleen als landschaftsgliedernden und landschaftsprägenden Elementen der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft Rechnung getragen; aufgrund des landesweit festzustellenden Rückgangs weisen sie darüber hinaus eine besondere Schutzwürdigkeit auf. Ziel des gesetzlichen Schutzes ist es, den Bestand an Alleen zu erhalten und auszubauen. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit bleiben unberührt, sind jedoch vor Durchführung den unteren Landschaftsbehörden anzuzeigen.

Zu Nummer 36 (§ 48 Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung an das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur.

Zu Nummer 37 (§ 48a)

Redaktionelle Anpassung. Aufgeführt werden ausschließlich die unmittelbar geltenden Vorschriften der NATURA 2000-Bestimmungen im BNatSchG.

Zu Nummer 38 (§ 48b Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderung durch das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur.

Zu Nummer 39 (§ 62)

Zu Abs. 1

Mit der Änderung in § 62 Abs. 1 wird die Vorschrift mit Ausnahme der „artenreichen Magerwiesen und -weiden“ an § 30 Abs. 1 BNatSchG angepasst. Damit werden u.a. nur noch offene, nicht jedoch halboffene, Binnendünen geschützt. Fachlich sinnvolle Restriktionen sind die Einfügungen „unverbaute“ Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (Nr. 1) sowie „natürliche“ Schwermetallrasen“ (Nr. 3).

Nach § 30 Abs. 1 S. 2 BNatSchG können die Länder weitere Biotope den in Satz 1 genannten gleichstellen. Damit können aus der Sicht des Landes bedeutsame und besonders schutzwürdige Biotoptypen in den gesetzlichen Biotopschutz mit einbezogen werden. Vor diesem Hintergrund sollen die „artenreichen Magerwiesen und -weiden“ auch weiterhin als gesetzlich geschützte Biotoptypen beibehalten werden.

Mageres Grünland (Magerwiesen und -weiden) ist in Nordrhein-Westfalen sowohl im Flachland als auch im Bergland nur noch in geringem Umfang vorhanden. Die Restvorkommen sind durch Intensivierung der Nutzung (vor allem im Flachland), durch Nutzungsaufgabe und/oder durch Aufforstung (insbesondere im Mittelgebirge) akut gefährdet. Insbesondere blüten- und artenreiches, sich durch eine hohe Zahl von typischen Magerkeitszeigern (wie Arnika, Geflecktes Knabenkraut, Herbstzeitlose, Thymian, Bärwurz oder Gelbe Narzisse) auszeichnendes Magergrünland ist von besonders hohem Naturschutzwert. Dieser Wert begründet sich nicht nur in dem Vorkommen vieler ansonsten aus der Kulturlandschaft weitgehend verschwundener Pflanzenarten, sondern ebenso in dem Vorkommen z. B. seltener und gefährdeter Schmetterlings-, Heuschrecken- oder Hautflügler- und Käferarten.

Allerdings unterliegt eine gesetzliche Unterschützstellung hohen Anforderungen. Aus diesem Grund ist es daher geboten und sachgerecht, das weniger ausgeprägte Magergrünland und die unter Arrondierungsaspekten bisher einbezogenen Flächen aus dem gesetzlichen Biotopschutz zu entlassen. Die bisherige methodische Bewertung wird dementsprechend geändert und das Erfassungs- und Abgrenzungsverfahren neu durchgeführt. Dabei wird nur solches Magergrünland in den gesetzlichen Schutz einbezogen werden, dass ein Vorkommen von wenigstens acht und in der Fläche regelmäßig verteilten typischen, die Magerkeit anzeigenden Pflanzenarten aufweist.

Zu Abs. 2

Im Rahmen der 1:1-Umsetzung des § 30 Abs. 2 BNatSchG wird Abs. 2 um den weiteren, eigenständigen Ausnahmetatbestand „Ausgleich der Beeinträchtigung“ ergänzt. Damit wird auch den Erfordernissen der Praxis und den Anforderungen der Bauleitplanung Rechnung getragen. Liegen die landschaftsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung vor und ist nach anderen Rechtsvorschriften für die Zulässigkeit des Vorhabens zunächst die Aufstellung eines Planes erforderlich (z. B. Bebauungsplan), scheidet die Genehmigung bzw. das In-Kraft-Treten des Plans und damit auch die Realisierung des Vorhabens zurzeit an der formal-rechtlich fehlenden Möglichkeit, auch für Pläne eine Ausnahme zu erteilen. Diese Lücke wird durch die betreffende neue Regelung geschlossen.

Der Genehmigung und dem In-Kraft-Treten von vorlaufenden Plänen mit Behördenverbindlichkeit steht das Verbot nach Abs. 1 nicht entgegen.

Zu Abs. 3

In § 62 Abs. 3 werden das Unterrichtsrecht und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme der Naturschutzvereine mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung gestrichen. Die Erfassung und Abgrenzung der Biotopie hat keine konstitutive Wirkung. Durch den neu angefügten Satz 6 wird deshalb klargestellt, dass bei Änderungen im Bestand für gesetzlich geschützte Biotopie dasselbe Verfahren wie bei der erstmaligen Erfassung und Abgrenzung durchzuführen ist. Des Weiteren erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung an das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur.

Zu Abs. 5

Durch die Änderung in § 62 Abs. 5 wird das Verhältnis rechtsverbindlicher Bebauungspläne zum gesetzlichen Biotopschutz klargestellt. Entsteht nach In-Kraft-Treten eines Bebauungsplans ein Biotop im Sinne von § 62, ist das zuerst entstandene Baurecht gegenüber dem nachfolgend eingetretenen Biotopschutz vorrangig. Einer Ausnahme durch die Landschaftsbehörde bedarf es ebenso wenig wie einer Kompensation durch die Inanspruchnahme dieser Fläche für eine baurechtlich zulässige Nutzung.

Zu Nummer 40 (§ 67 Abs. 1)

Die Freistellung von der landschaftsrechtlichen Genehmigungspflicht für die Tiergehege, in denen Schalenwild im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes gehalten wird, dient

der Deregulierung. Aus Artenschutzgründen ist eine solche Genehmigungspflicht nicht erforderlich. Der Schutz der Tiere wird durch das Tierschutzgesetz genügend gewährleistet.

Zu Nummer 41 (§ 69)

Zu Abs. 1

Die Neufassung des Abs. 1 Satz 2 ist nicht mit einer inhaltlichen Änderung verbunden. Sie dient lediglich dem Verständnis und der besseren Lesbarkeit des Gesetzes. Wie schon seit der Novellierung des Landschaftsgesetzes im Jahre 1980 kann auch eine Geldleistung auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetzes als Nebenbestimmung in einer Befreiung angeordnet werden.

Die Änderungen in Abs. 1 Sätze 3 und 5 stellen klar, dass sich die Möglichkeit der Beauftragung eines Ausschusses ausschließlich nach der Gemeinde- bzw. der Kreisordnung richtet.

Die Änderungen in Abs. 1 Sätze 4 und 6 dienen der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Dem Beirat wird eine Frist für eine Stellungnahme vorgegeben. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, ist keine Zustimmung zur Befreiungserteilung der höheren Landschaftsbehörde erforderlich. Vielmehr hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Der neue Satz 7 enthält eine Klarstellung zur Weisungsbefugnis.

Zu Abs. 1a

Der Abs. 1a entfällt, weil deren materieller Regelungsinhalt nunmehr in § 47 Abs. 2 getroffen worden ist.

Zu Nummer 42 (§ 73)

Die Streichung ist dadurch bedingt, dass die Vogelberingungsverordnung im Rahmen der Befristungsgesetze am 31. Dezember 2005 außer Kraft getreten ist.

Zu Nummern 43 und 44 (§§ 74, 76)

Die Vorschriften enthalten die durch die Gesetzesänderungen notwendig gewordenen Überleitungsbestimmungen. Absatz 3 des § 74 ist als Überleitungsvorschrift erforderlich, da die Möglichkeiten inhaltlicher Festsetzungen reduziert wurden (vgl. Aufhebung von § 24).

Zu Nummer 45 (§ 5a Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die dem Ziel der Entbürokratisierung des Landesrechts dient.

Zu Nummer 46 und 47

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 48 (§ 9 Abs. 1)

Die das Landesforstgesetz betreffende Änderung passt die Behördenbezeichnungen der durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2005 geänderten Organisation der Landesforstverwaltung an.

Zu Nummer 49 (§ 86)

Die Experimentierklausel soll zunächst zeitlich befristet gelten. Innerhalb dieser Erprobungsphase wird festgestellt werden, welche Änderungen das Landschaftsgesetz vor diesem Hintergrund erfahren kann.

Die für die Landesregierung geltende Berichtspflicht wird entsprechend des allgemein geltenden Zeitraums von fünf Jahren festgelegt.

Zu Artikel II

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel III**Zu Nummer 1 (§ 53 Abs. 1)**

Die Aufnahme eines Vertreters auf Vorschlag des Verbandes der nordrhein-westfälischen Fischereigenossenschaften in den Fischereibeirat trägt den tatsächlichen Verhältnissen der Fischereiberechtigten Rechnung. Nach §§ 21 und 22 LFischG bilden die Fischereiberechtigten an den fließenden Gewässern auf der Grundlage gemeinschaftlicher Fischereibezirke die Fischereigenossenschaften. Da sich die großen Fischereigenossenschaften seit dem 1. Januar 1973 konstituiert und sich vor wenigen Jahren in einem Landesverband zusammengeschlossen haben, sollen sie nunmehr mit In-Kraft-Treten des Gesetzes die Möglichkeit einer Mitwirkung im Beirat erhalten. Die zuvor über das Vorschlagsrecht der beiden Landwirtschaftsverbände im Beirat doppelt vertretenen Grundstückseigentümer sollen von der nächsten Sitzungsperiode an nur noch ein Beiratsmitglied stellen.

Zu Nummer 2 (§ 59a)

Folgeregelung zu § 53.

Zu Artikel IV**Zu Nummer 1 (§ 19)**

Anpassung an Art. 9 der EG-Vogelschutz-Richtlinie und § 19 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 22)

Im Rahmen der Entbürokratisierung wird die Abschaffung des Abschussplanes für Rehwild erwogen. Die möglichen Auswirkungen einer landesweiten Abschaffung bedürfen einer Abklärung durch ein regionales Modellprojekt. Ein solches Projekt wird in Bayern seit einigen Jahren durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse sind Erfolg versprechend. Für ein Modellprojekt in Nordrhein-Westfalen fehlt jedoch eine entsprechende Ermächtigung im Landesjagdgesetz; denn nach § 22 Abs. 2 LJG-NRW ist die Abschussplanung für Rehwild zwingend. Mit der Ergänzung des § 22 wird die Rechtsgrundlage für ein regionales, zeitlich befristetes Modellprojekt geschaffen.

Zu Nummer 3 (§ 51)

Bisher sind die Interessen der Jagdgenossenschaften im Landesjagdbeirat durch die Kommunalen Spitzenverbände und in den Jagdbeiräten durch einen Vertreter des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt wahrgenommen worden. Da sich die Jagdgenossenschaften zwischenzeitlich ähnlich wie in Artikel II aufgeführt in Verbänden zusammengeschlossen haben, sollen zukünftig diese Verbände einen Vertreter/eine Vertreterin der Jagdgenossenschaften entsenden. Um die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht auszuweiten, soll dem Rheinischen Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V. und dem Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V. das Entsendungsrecht für den Vertreter/die Vertreterin der Jagdgenossenschaften im Landesjagdbeirat und den Jagdbeiräten gemeinsam zustehen.

Zu Artikel V

Redaktionelle Änderung; § 7 Abs. 3 Satz 2 AbgrabungsG verweist auf § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG, gemeint ist aber § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG.

Zu Artikel VI

Die Änderungen in der Durchführungsverordnung (DVO) zur Durchführung des Landschaftsgesetzes sind Folgeänderungen des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes, insbesondere des § 16 Abs. 4.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Einzelheiten der Zusammensetzung des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde ist eine Folgeänderung von § 11.

Zu Nummer 2 (§§ 4 und 5)

Folgeänderungen durch die Abschaffung des Beirats bei den höheren und der obersten Landschaftsbehörde(n) in § 11.

Zu Nummer 3 und 4 (§§ 6 und 8)

Die Änderungen der Systematik des Landschaftsplans und der Grundlagen des Landschaftsplans sind Folgeänderungen insbesondere des § 16 des Landschaftsgesetzes.

Zu Nummer 5 und 6 (§§ 11 und 12)

Redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung an das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur.

Zu Nummer 7 (§ 13 Abs. 1)

Die Änderungen in der Art und Befugnis der Kennzeichnungen sind Folgeänderungen bzw. Anpassungen an § 48 Abs. 2.

Zu Nummer 8 (§ 19 Abs. 2)

Die Ergänzung des § 19 soll zur Abmilderung der von den Verbänden und Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten in der Vergangenheit vorgetragene Probleme bei-

tragen, die bei der Ausweisung von Wanderwegen durch mangelnde Einbeziehung der Betroffenen entstanden sind.

Zu Nummer 9 (§ 20a)

Redaktionelle Änderung durch die Errichtung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW.

Zu Nummer 10 (Anlage 4)

Die Änderungen in der Anlage 4 der DVO betreffen neu zugelassene Markierungszeichen für Wanderwege, für die eine Duldungsverpflichtung der Wegeeigentümer gemäß § 59 Abs. 1 LG nur besteht, wenn sie in der Anlage 4 zur DVO enthalten sind (vgl. auch § 18 Abs. 1 der DVO).

Zu Artikel VII**Zu Nummer 1 (§ 17)**

Folgeänderung des § 43 Abs. 4 LG. Bei den Befreiungen und Ausnahmen nach § 17 S. 3 handelt es sich beispielsweise um solche nach §§ 62 BNatSchG oder 62 Abs. 2 LG.

Zu Nummer 2 (§ 20 Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung an das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur.